



Hochschule Neubrandenburg

Fachbereich: Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung

Studiengang: B.A. Soziale Arbeit

Bachelorarbeit

Zur Erlangung des akademischen Grades eines
Bachelor of Arts

Zum Thema:

Soziale Arbeit im Nationalsozialismus

**Inwieweit war die Soziale Arbeit an der Deportation von Mädchen in das
KZ-Uckermark im Nationalsozialismus beteiligt?**

Vorgelegt von:

Nine Sophie Kramer

URN: urn:nbn:de:gbv:519-thesis2023-0447-9

Abgabe: 22.06.2023

Erstgutachterin: Frau Prof.'in Dr.'in Júlia Wéber

Zweitgutachterin: Frau Dr.'in Constanze Jaiser

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	3
1 Einleitung.....	1
2 Menschenbilder der Sozialen Arbeit vor und während des Nationalsozialismus	3
2.1 Menschenbilder der Sozialen Arbeit in der Weimarer Republik	3
2.2 Menschenbilder der Sozialen Arbeit im Nationalsozialismus	5
3 Tätigkeitsfelder der Sozialen Arbeit und ihre Aufgaben im Nationalsozialismus	7
3.1 Öffentliche Fürsorge	8
3.2 Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV)	10
3.3 Private und konfessionelle Fürsorge.....	14
4 Rechtliche Grundlagen im Zusammenhang mit der Jugendarbeit im Nationalsozialismus	16
5 Die Weimarer Republik, der Nationalsozialismus und Heute, das Menschenbild und die Aufgaben der Sozialen Arbeit - ein Zwischenfazit	18
6 <i>Jugendkonzentrationslager</i> Uckermark.....	20
6.1 Wie kam es so weit? Geschichte des sog. »Jugendschutzlagers«	20
6.2 Aufbau des <i>Jugendkonzentrationslagers</i> Uckermark	22
7 Deportationen von Mädchen mit Hilfe der Sozialen Arbeit	25
7.1 Gründe für die Inhaftierung der Mädchen	25
7.1.1 Als »Asozial« stigmatisiert	25
7.1.2 Die weibliche Kategorie »Sexuell verwahrlost«.....	28
7.2 Der Weg bis zur Deportation	29
8 Eine (fehlende) Aufarbeitung? – nach 1945.....	34
8.1 Aufarbeitung auf institutioneller Ebene	34
8.2 Aufarbeitung auf individueller Ebene	37
9 Soziale Arbeit (heute) als Menschenrechtsprofession?	38
- Ein Fazit	38
Anhang	41
Quellenverzeichnis	44

Abkürzungsverzeichnis

ASB	Arbeiter-Samariter-Bund
AWO	Arbeiterwohlfahrt
BDM	Bund Deutscher Mädel
BEG	Bundesentschädigungsgesetz
DBSH	Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
FKL	Frauenkonzentrationslager
Gestapo	Geheime Staatspolizei
GzVeN	Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses
HJ	Hitlerjugend
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
KZ	Konzentrationslager
NS	Nationalsozialismus / nationalsozialistische/r
NSDAP	Nationalsozialistische Arbeiterpartei
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
RJWG	Reichsjugendwohlfahrtsgesetz
SA	Sturmabteilung
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SS	Schutzstaffel
VO	Verordnung
WHW	Winterhilfswerk

1 Einleitung

Um die Soziale Arbeit als eine Menschenrechtsprofession zu verstehen, wie dies die Sozialarbeitswissenschaftlerin Staub-Bernasconi begründete, einer Menschenrechtsprofession, die sich für die Rechte aller Menschen, unabhängig ihrer körperlichen, geistigen und psychischen Unterschiede und Fähigkeiten auf der Welt einsetzt, sehe ich es von hoher Bedeutung, sich mit der Geschichte dieser Profession zu beschäftigen (vgl. Aner, Scherr 2020: 326). Denn auch wenn mittlerweile viele Rechte und ethische Standards (z.B. im DBSH) bezüglich des Arbeitens von Sozialarbeiter*innen formuliert und veröffentlicht sind, war dies nicht immer der Fall. Es ist daher wichtig sich die Frage zu stellen, inwiefern die Soziale Arbeit bei der Verfolgung von stigmatisierten und diskriminierten Menschen während des Nationalsozialismus eine Rolle gespielt hat. In der Bearbeitung dieser Fragestellung sehe ich in der heutigen Forschung eine große Leerstelle, welche es zur ausführlichen Reflexion des eigenen Berufes zu füllen gilt. Der Umfang dieser Bachelorarbeit gibt es nicht her, diese Lücke ausreichend zu füllen, dennoch setze ich es mir zum Ziel diese Arbeit zu nutzen, um Aufmerksamkeit zu schaffen. Aufmerksamkeit zum einen für die Verbrechen, welche durch Mitarbeiter*innen der Sozialen Arbeit begangen wurden. Zum anderen aber auch für die stigmatisierten, verfolgten und ermordeten Menschen, die durch das Zutun der Sozialen Arbeit zu Opfern des nationalsozialistischen Systems geworden sind. Denn, damit diese Personen eine Anerkennung für die an ihnen verübten Verbrechen erlangen können, braucht es Wissen, welches nur erlangt werden kann, wenn die Verbrechen nicht in Vergessenheit geraten. Es geht mir in dieser Arbeit bewusst nicht darum, die Ausnahmen von Widerstand gegen den Nationalsozialismus innerhalb der Sozialen Arbeit zu betonen, auch wenn diese von großer Bedeutung waren und sind. Vielmehr ist es mein Ziel, eben jene Verbrechen, die die Mitarbeiter*innen der Sozialen Arbeit an unschuldigen Menschen verübt haben, ans Licht und in das Bewusstsein von heute praktizierenden Sozialarbeiter*innen zu bringen. Auch in der Hoffnung, dass das Wissen über diese Verbrechen und die Vorgänge, die dazu geführt haben, eine Wiederholung eines dermaßen menschenverachtenden Systems unter Beteiligung der Sozialarbeitenden unmöglich macht.

Anhand der Frage, inwieweit die Soziale Arbeit an der Deportation von Mädchen in das KZ-Uckermark im Nationalsozialismus beteiligt war, werde ich mich diesem Ziel annähern.

Den Fokus dieser Arbeit habe ich, neben den Tätigkeiten der Sozialen Arbeit während des Nationalsozialismus, auf die Verfolgung des weiblichen Geschlechts gelegt. Diese Entscheidung habe ich bewusst getroffen, da geschlechtsbezogene Stereotype und Vorurteile, damals noch stärker als heute, eine große Rolle in der Gesetzgebung aber auch in dem praktischen Handeln der Sozialarbeiter*innen spielten. Um mich auf eine Altersgruppe und ein Handlungsfeld der Sozialen Arbeit weitestgehend zu beschränken, werde ich die Verfolgung von Mädchen und jungen Frauen in das Jugendkonzentrationslager Uckermark als Beispiel aufführen. Ein weiterer Grund für das Heranziehen dieses Beispiels ist die geringe Bekanntheit und die sehr späte Anerkennung dieses Lagers als ein Konzentrationslager.

Die Inhalte dieser Arbeit basieren auf weitreichender Literaturrecherche zu den Themen der Sozialen Arbeit im Nationalsozialismus, dem Jugendkonzentrationslager Uckermark sowie einigen biografischen Überlieferungen bezüglich der dort inhaftierten Mädchen und jungen Frauen.

Um ein besseres Verständnis der damaligen Verhältnisse, Normen und Werte zu bekommen, unter denen die Akteur*innen gehandelt haben, beschreibe ich im ersten Teil meiner Arbeit die Menschenbilder der Sozialen Arbeit sowohl aus der Weimarer Republik als auch aus dem Nationalsozialismus. Daraufhin folgt ein Einblick in die allgemeinen Handlungsfelder der Sozialen Arbeit während des Nationalsozialismus und eine Schilderung darüber, in welchen Bereichen und unter welchen Begriffen die heute als Soziale Arbeit bezeichneten Berufe ausgeübt wurden. Diese sind wiederum untergliedert in die öffentlichen sowie privaten Verbände und Behörden. Im Folgenden wird auf die rechtlichen Rahmenbedingungen eingegangen und welche gesetzlichen Konsequenzen aus den Handlungen, sowohl der Sozialarbeiter*innen, wie auch der Mädchen und jungen Frauen, gezogen wurden. In einem Zwischenfazit gehe ich dann noch einmal zusammenfassend auf die vorherigen Erkenntnisse ein und biete diese in die heutige Soziale Arbeit und das damit verbundene Menschenbild ein. Wie bereits erwähnt, wird das Beispiel des Jugendkonzentrationslagers Uckermark angeführt, um die Verfolgung von Mädchen und jungen Frauen während des Nationalsozialismus näher zu erläutern. Zum besseren Einordnen in den geschichtlichen Rahmen und zum Verständnis, worum es sich bei dem Jugendkonzentrationslager im genaueren handelt, folgt auf das Zwischenfazit eine kurze Darstellung der Geschichte und des Aufbaus des Lagers. Der nun folgende Hauptteil der Arbeit bezieht sich zu Beginn auf zwei mehr oder weniger unbekanntere Verfolgungsgründe, die die Nationalsozialisten genutzt haben, um Menschen in Konzentrationslager zu inhaftieren. Insbesondere der zweite Grund der sog. »sexuellen Verwahrlosung«¹ nimmt Bezug auf die geschlechtsspezifische Verfolgung von Mädchen und jungen Frauen. In dem Unterkapitel „Der Weg bis zur Deportation“ werden anhand von biografischen Überbringungen die Stationen der Verfolgung geschildert, die viele der im Jugendkonzentrationslager inhaftierten Mädchen und jungen Frauen durchlaufen haben. Hierbei wird auch der Einfluss der Sozialen Arbeit an einzelnen konkreten Beispielen deutlich gemacht. Die Verwendung von Biografien für diesen Teil der Arbeit wurde gewählt, um den dort aufgeführten Menschen eine Stimme zu geben und aus der Perspektive der Opfer des Nationalsozialismus berichten zu können, indem zum Großteil ihre eigenen Worte für die Schilderungen der Verbrechen genutzt werden.

Wie es nach dem Ende des Nationalsozialismus mit den Verantwortlichen innerhalb der Sozialen Arbeit aber auch des Jugendkonzentrationslagers weiterging und inwieweit eine Aufarbeitung stattgefunden hat, folgt in dem Kapitel der institutionellen Aufarbeitung. In der darauffolgenden individuellen Aufarbeitung geht es hauptsächlich um die individuellen Folgen der einzelnen Menschen, die durch die Soziale Arbeit Opfer des Nationalsozialismus wurden. Hierbei wurde in

¹ Da es bei der Bearbeitung des Themas nicht vermeidbar ist, die von den Nationalsozialisten verwendeten Begriffe zu nennen, diese aber eine starke Diskriminierung beinhalten, möchte ich mit den hier angewendeten Anführungszeichen (»...«) darauf aufmerksam machen, dass diese Worte dem menschenfeindlichen Sprachgebrauch der Nationalsozialisten entstammen und heute so ohne weiteres nicht mehr verwendet werden sollten.

gewissen Anteilen Bezug genommen auf die vorher bereits geschilderten Biografien, jedoch auch auf die Geschichten von Personen, die nicht unbedingt im Jugendkonzentrationslager Uckermark inhaftiert waren, deren Erfahrungen aber trotzdem durch die Soziale Arbeit geprägt wurden.

2 Menschenbilder der Sozialen Arbeit vor und während des Nationalsozialismus

Um die Entwicklung der Sozialen Arbeit und ihre Menschenbilder zu verstehen, wird im Folgenden sowohl auf die Menschenbilder während der Weimarer Republik sowie während des Nationalsozialismus eingegangen. Hierbei werden auch wichtige Personen, die dieses Menschenbild im positiven sowie im negativen beeinflusst haben, Erwähnung finden.

2.1 Menschenbilder der Sozialen Arbeit in der Weimarer Republik

Auch wenn im Nationalsozialismus viele Formen der Ausgrenzung, Verfolgung und Vernichtung umgesetzt wurden, kamen die Ideen hierzu häufig schon aus den vorherigen Jahren der Weimarer Republik. So zum Beispiel der Gedanke und Vorschläge zur Ausgrenzung und Verwahrung von „verwaorlosten oder gefährdeten, haltlosen Menschen“ (Eiderhardt 1929 zit. n. Hering, Münchmeier 2015: 222).

Parallel zu diesen Ansätzen gab es jedoch auch eine Weiterentwicklung und neue Reformen in Bezug auf die Gestaltung der Sozialen Arbeit, damals auch Fürsorge genannt. Ein Beispiel hierfür ist die Gründung der „erste[n] interkonfessionelle[n] Soziale[n] Frauenschule in Berlin unter der Leitung [von] Alice Salomon²“ (Toppe 2022). In dieser Schule wurden Werte vermittelt, wie die Einzigartigkeit des Menschen und dass das Verhalten und der Charakter eines Menschen das „Ergebnis seiner Anlage und seiner Erfahrungen“ (Salomon 1926 zit. n. Kuhlmann 2008: 84) sind. Salomon setzte sich außerdem für die individuelle Förderung der Person ein und vertrat den Ansatz der Hilfe zur Selbsthilfe, sowie die Lebensform eines jeden Menschen zu würdigen und nur bei akuter Verletzung von Rechten einzugreifen (vgl. ebd.: 85f., 91). Sie stand also im konträren Gegensatz zu den Handlungen der Nationalsozialisten.

Viele der Personen, welche sich in der Zeit nach dem ersten Weltkrieg damit beschäftigten, die Soziale Arbeit zu reformieren, kamen aus der vorherigen *Jugendbewegung*³ und vertraten ähnliche Sichtweisen auf den Menschen wie Salomon. Sie standen für das Ziel ein, dem einzelnen Individuum möglichst große, individuelle Entwicklungschancen zu geben (vgl. Schwarze 2009:

² Alice Salomon, geb. 1872 in Berlin und gestorben 1948 in New York, „gilt als Begründerin der Sozialen Arbeit als moderner Beruf in Theorie, Praxis und Ausbildung in Deutschland“ (Digitales Deutsches Frauenarchiv 2023).

³ Die Jugendbewegung der Weimarer Republik gründete sich aus Jugendlichen der Arbeiterschicht, welche dem Leben während der Industrialisierung entkommen wollten. Sie nutzten die Zusammenschlüsse für einen Kampf um „Verbesserung ihrer teilweise katastrophalen Arbeits- und Lebensbedingungen an der Seite der linken Arbeiterparteien“ (Lange 2015: 11f.). Zeitgleich gab es Bewegungen der bürgerlichen Schichten, welche zum Teil bereits ein nationalsozialistisches und antisemitisches Weltbild vertraten (vgl. ebd.).

22). Auch Hermann Nohl, ein Pädagoge, welcher sich mit den Reformen beschäftigte, vertrat die Einstellung, dass jedes Individuum ein Recht auf Leben hat und geht sogar noch weiter ihm ein Recht auf Wohlfühlen zuzugestehen (vgl. Nohl 1926 zit. n. Kuhlmann 2008: 77).

Es bildeten sich bereits zum Anfang der Weimarer Republik zwei verschiedene Strömungen heraus, wobei die erste von dem Individuum selbst ausging und sich damit befasste, dieses an die Umgebung anzupassen und ihm somit auch die Verantwortung für sein Wohl zu übertragen. Die zweite Strömung unterstützte die Veränderung und Anpassung des Lebensraumes an den Menschen mit seinen besonderen individuellen Bedürfnissen (vgl. Salomon 1926 zit. n. Kuhlmann 2008: 88). Zusammenfassend lässt sich ergänzen, dass die Fürsorge der Weimarer Republik eine Änderung vom „Almosencharakter der größtenteils privaten und kirchlichen Wohlfahrtspflege des Kaiserreichs [zu einem] Recht in Not geratener Bürger auf staatliche Unterstützung“ (Kompisch 2008: 101) vollzogen hat.

Aufgrund von finanziellen Schwierigkeiten durch die Inflation, die kurz darauffolgende Weltwirtschaftskrise und einem hohen Andrang von Kriegsversehrten an die Fürsorge konnten viele Änderungen sich jedoch nur kurze Zeit halten oder erst gar nicht in die Praxis umgesetzt werden (vgl. ebd.). Hinzu kam bei vielen Einrichtungen der Fürsorge die Frage, wie mit sogenannten »unerziehbaren« umgegangen werden sollte, so dass die Grenzen der Fürsorge eine immer größere Rolle spielten (vgl. Litt 1926 zit. n. Hering, Münchmeier 2015: 217). Da die Fürsorgeerziehung als die teuerste Maßnahme der Jugendwohlfahrt galt, wurden die Stimmen immer lauter, welche eine Unterteilung der Fürsorgeerziehung in sogenannte »würdige« und in »unwürdige« Empfänger*innen forderten. Das Ziel war es, die Kosten zu reduzieren, indem die Unterstützungsleistungen an sogenannte »Unwürdige« weiter gekürzt werden. Hierfür wurden *Notverordnungen* im November 1932 erlassen, welche eindeutige Einsparungen als Ziel hatten. (vgl. Kuhlmann 1989: 26ff.).

Forderungen nach einer eindeutigen Trennung der Jugendlichen von den sogenannten »Schwererziehbaren« wurden lauter, sowie Maßnahmen zur „Erziehung zu mehr Autorität“ (ebd.: 39) gefordert. Auf der anderen Seite gewann aber auch die präventive Arbeit immer mehr an Bedeutung. Es bildete sich ein Aufbau der Fürsorge, in der die „Erziehbaren früher [gefördert] und die Unerziehbaren früher ausgegrenzt [werden] konnten“ (ebd.: 50, Herv. i. Orig.).

Am deutlichsten wurde dies durch ein *Bewahrungsgesetz*, wie es von vielen verschiedenen Seiten, vor allem der Fürsorgeerziehung, gefordert wurde. Ein Beispiel hierfür ist die Aussage von Hilde Eiserhardt im Jahr 1929, einer Juristin, welche in führender Funktion beim Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge arbeitete:

„Es fehlt die Möglichkeit, hier eine Art von Fürsorgeerziehung für Erwachsene anordnen zu können, um solche verwahten oder gefährdeten, haltlosen Menschen unter einen festen erzieherischen Willen zu stellen, nicht um die Gesellschaft vor ihnen zu schützen, sondern um sie vor sich selbst und den Gefahren des Lebens, denen sie nicht gewachsen sind, zu schützen“ (Eiserhardt 1929 zit. n. Hering, Münchmeier 2015: 222).

Ein *Bewahrungsgesetz*, wie es gefordert wurde, wurde nicht umgesetzt. Alternativ wurde eine Unterbringung in einem Arbeitshaus vorgeschlagen, was allerdings aufgrund der Kosten nicht zu

Stande kam. Die pädagogischen Argumente, welche einer Unterbringung oder Verwahrung entgegenstehen, hatten auf die Entscheidung keinen Einfluss (vgl. Kuhlmann 1989: 47).

Viele der Forderungen in Bezug auf die Verbesserung der Fürsorge zielten in eine stark ausgrenzende und diskriminierende Richtung. Somit war ein Grundstein gelegt, auf den der Nationalsozialismus nur aufzubauen hatte.

2.2 Menschenbilder der Sozialen Arbeit im Nationalsozialismus

Kurz nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten musste Alice Salomon die *Soziale Frauenschule* gemeinsam mit weiteren Dozierenden und Schüler*innen verlassen, da sie dem Idealbild der nationalsozialistischen Ideologie aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit oder ihrer politischen Einstellung nicht entsprachen. Sie verlor alle öffentlichen Ämter, die sie in Deutschland innehatte. Etwa ein Jahr später wurden Schüler*innen nur noch an der *Sozialen Frauenschule* zugelassen, wenn sie einen Nachweis ihrer sog. »arischen Abstammung« vorlegten (vgl. Toppe 2022). Eine große Anzahl von Fürsorger*innen⁴ durften ihrer Arbeit nicht weiter nachgehen, da sie jüdischen Glaubens waren oder Anhängerinnen, den Nationalsozialisten gegenüber, feindlicher Parteien, wie beispielsweise der SPD (vgl. Kompisch 2008: 105).

Dennoch gab es viele in der Fürsorge tätigen, welche an der *Sozialen Frauenschule* in Berlin oder an anderen Orten Deutschlands mit dem dort vermittelten Menschenbild ausgebildet wurden und ihre Position als Fürsorgerin behielten. Die von den Nationalsozialisten vorgegebenen Handlungsweisen, mit denen diese Fachkräfte konfrontiert wurden, standen in direktem Widerspruch zu dem, was sie gelernt hatten. Dieser Widerspruch wurde jedoch nicht selten einfach ignoriert und sich dem Menschenbild der Nationalsozialisten angepasst (vgl. Toppe 2022).

Der schon vorher sich in der Fürsorge ausgebreitete *Sozialrassismus*⁵ wurde Grundlage der Erziehung und der damit beauftragten Einrichtungen, Ämter und Vereinen. Denn in den Augen der Nationalsozialisten war eine Fürsorgeerziehung nur deshalb notwendig, da „die Minderwertigen eben durch die Fürsorge wieder unterstützt wurden und deshalb eine falsche Auslese stattfindet“ (Kuhlmann 1989: 82, Herv. i. Orig.). Kinder und Jugendliche, sowie alle im Nationalsozialismus in Deutschland lebenden Menschen, wurden in sogenannte »wertvolle Brauchbare« und »minderwertige Unbrauchbare« eingeteilt. Je nachdem welcher der Kategorien sie zugeteilt wurden, entschied dies ganz entscheidend darüber, wie ihr weiteres Leben gestaltet werden konnte bzw. wurde. Denn „die als böse (kriminell, asozial) eingestuft [wurden] an die Polizei und die als krank (unheilbar, unerziehbar) definierten an die psychiatrischen Institutionen oder Pflegeheime

⁴ Der Begriff der Fürsorgerin wurde zu Beginn des Nationalsozialismus durch den Begriff der Volkspflege-
gerin geändert, welcher im Endeffekt jedoch hauptsächlich für die in der NSV-Beschäftigten, verwendet
wurde. Laut Charlotte Dietrich (welche nach 1933 die Soziale Frauenschule leitete) ging die Umbenennung
einher mit einer Umdeutung der Arbeit von einem »für andere Sorgen« zu einem präventiven Ar-
beiten und der Anleitung zur Hilfe zur Selbsthilfe (vgl. Toppe 2022). Diese Aufgabenfelder waren jedoch
hauptsächlich der NSV vorbehalten. Aus diesem Grund werde ich auch weiterhin in meiner Arbeit von
der Fürsorgerin schreiben, da es um alle, aber vor allem um die nicht in der NSV-Tätigen gehen wird.

⁵ Als Sozialrassismus wird „die Umdeutung sozialer Probleme in biologisch determinierte Minderwertig-
keit“ (Kuhlmann 1989: 78) bezeichnet.

weitergeleitet“ (Engelbracht 2018: 24, Herv. i. Orig.). Wie dann weiter mit ihnen verfahren wurde wird genauer in Punkt 6.2 dieser Arbeit geschildert.

Vor allem die Mitglieder*innen der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV) unterlagen streng der Ideologie der Nationalsozialisten, aber auch andere in der Fürsorge tätigen Personen dachten und handelten entsprechend dieser Einstellung den Klient*innen gegenüber. Während die katholische Kirche vor allem zu Beginn noch einen erwähnenswerten Widerstand zeigte, wenn sie betonen, dass „der Staat [...] sich aus den religiösen Belangen heraushalten [müsse]“ (Kuhlmann 1989: 61), übernahm die evangelische Kirche mit ihren Einrichtungen von Beginn an die neuen Haltungen und integrierte sie in ihre Arbeit. Dies formulierten sie mit dem Kommentar, dass ihre Anstalten „bereits vor der Machtübernahme Horte nationalsozialistischer Arbeit und nationalsozialistischen Ideengutes“ (Bericht des EREV an das Reichsinnenministerium vom 09.06.1941 zit. n. Kuhlmann 1989: 62) waren. Zudem veröffentlichte Mitte des Jahres 1933 die *Kommission für Fürsorgeerziehung* eine Denkschrift, die dafür plädierte, sich den Gesetzen und der Zielsetzung der Nationalsozialisten anzupassen und diesen zuzuarbeiten. Sie betonte, dass in den letzten Jahren hauptsächlich auf die Rechte der sog. »Zöglinge« eingegangen wurde und ab jetzt der Schwerpunkt wieder auf den Pflichten liegen solle. Außerdem wurde die Notwendigkeit betont, die Forderung zu einem Bewahrungsgesetz, wie es bereits in den vorherigen Jahren gefordert wurde, wieder aufzunehmen (vgl. ebd.: 60).

Die individuelle Erziehung, wie sie in den Anfängen der Weimarer Republik stattgefunden hat, wurde nun durch eine Erziehung zur sogenannten »Volksgemeinschaft« geändert. (vgl. ebd.: 57). Sie umfasste unter anderem auch den Grundgedanken, dass die Bedürfnisse einzelner Menschen sich denen unterzuordnen hatten, welche als die Interessen und Bedürfnisse der Gemeinschaft ausgegeben wurden. Verbunden wurde dieser Gedanke mit dem Leistungsprinzip, nach dem ein Mensch nur so viel Wert ist, wie er Leistung für die Gemeinschaft erbringen kann (vgl. Althaus 1935, zit. n. Kuhlmann 2008: 97f.). Diese Haltung mündete direkt in eine starke Ausgrenzung von Personen, welche diese Leistung nach dem Bild der Nationalsozialisten nicht erfüllen konnten. „Nach den Grundsätzen einer völkischen Wohlfahrtspflege“ (ebd.: 99) äußerte sich die Diskriminierung schon in der Erhaltung von verschiedenen Hilfen, wobei den sog. »Minderwertigen« nur das geringste gewährt werden durfte, während gleichzeitig die Leistungen für sog. »wertvolle Glieder der Volksgemeinschaft« sogar über den rechtlichen Standard erhoben wurden (vgl. ebd.). Hinzu kam eine rassenhygienische und erbbiologische Orientierung bei der Abstufung und Einteilung der Hilfeempfänger*innen. Somit gingen die Nationalsozialisten davon aus, dass die Erbanlage als solche hauptsächlich für den Charakter und das Verhalten von Menschen verantwortlich war (vgl. ebd.: 103).

Auch in der Schule fanden die neuen Ideologien Einzug, unter anderem durch die Unterstützung von Teilnehmenden der HJ. Sie nahmen im Laufe des Nationalsozialismus, in der ideologischen Erziehung von 10- bis 18-Jährigen eine immer bedeutendere Rolle ein (vgl. Schwarze 2009: 22). Relativ schnell nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten zeigte sich, dass sich die Aufgaben der Fürsorge immer weiter zuspitzten zu einer „Kontrolle weiblicher Sexualität“ (Kompisch 2008: 103). Besonders zu sehen ist dies an der unterschiedlichen Behandlung von Jungen und

Mädchen, welche sexuelle Kontakte zum jeweils anderen Geschlecht hatten. Bei den Jungen wurde ein sexuelles Verhalten generell nur kritisiert, wenn es mit anderen männlichen Personen, außerhalb der Rassegesetze oder besonders aggressiv war. Und selbst in den letzten beiden Punkten, wurde dies häufig noch mit der Pubertät entschuldigt, im Gegensatz zu homosexuellen Kontakten, welche strafrechtlich verfolgt wurden (vgl. Kuhlmann 1989: 96). Mädchen wurde häufig schon eine sog. »hemmungslose Triebhaftigkeit« oder ähnliches vorgeworfen, ohne, dass jegliche Beweise vorlagen (vgl. ebd.: 97). Generell war das Bild der Frau während des Nationalsozialismus ein sehr verachtendes, in dem die Frau „nur hinsichtlich der Fortpflanzung der Rasse“ (Schwarze 2009: 36) interessierte. Dementsprechend wurden auch die Mädchen in der Fürsorgeerziehung und außerhalb dessen erzogen. Vorurteile über beide Geschlechter hatten einen großen Einfluss auf die Zukunft von vielen Jugendlichen, wie einzelne Urteile im Nachhinein zeigen (vgl. Kuhlmann 1989: 103). Ein weiterer Hinweis auf eine vermehrte Verfolgung von Frauen aufgrund sexueller Gründe, war die Begründung, mit der die Forderung des *Bewahrungsgesetzes* 1934 wieder aufgenommen wurde. Denn Prostituierte wurden als hauptsächliche Zielgruppe dieses Gesetzes bezeichnet, da sie „entweder als schwachsinnig sterilisiert oder aber als asoziale Elemente die Gemeinschaft durch eine unverhältnismäßig hohe Inanspruchnahme der Behörden an Unterstützungsleistungen und Arbeit stark belasteten“ (ebd.: 144, Herv. i. Orig.).

Mit Beginn des Krieges im Jahre 1939 spitzten sich auch die Haltungen der in der Fürsorge Beschäftigten zu. Es wurde eine angeblich steigende Verwahrlosung der Jugend wahrgenommen, wodurch die Forderungen nach der Möglichkeit einer Bewahrung immer stärker wurden. Unter den drei Gruppen welche jetzt als besonders gefährdet gesehen wurden, waren die „jugendlichen Mädchen, die sich in steigendem Maße mit Soldaten herumtreiben“ (StA Münster zit. n. Kuhlmann 1989: 192, Herv. i. Orig.) an erster Stelle. Der Umgang mit Frauen und Mädchen wurde im Verlauf des 2. Weltkrieges noch einmal deutlich sexistischer.

1940 für Jungen in Moringen bei Göttingen und 1942 für Mädchen nahe Fürstenberg/Havel wurden zwei sog. »Jugendschutzlager« errichtet, mit der Begründung, dass sie „eine kriegswichtige Maßnahme gegen die steigende Jugendkriminalität“ (Kuhlmann 1989.: 203) seien. Von der Fürsorgeerziehung wurden sie als solche gesehen, begrüßt und nachweislich genutzt „um sich auffälliger und missliebiger Jugendlicher zu entledigen“ (Engelbracht 2018: 125).

Gerade in den sozialen Berufen sahen sich viele als Kämpfer*innen an der inneren Front und standen somit eindeutig auch in ihren Haltungen hinter den Ideologien und Aktionen des Nationalsozialismus (vgl. Kuhlmann 1989: 190).

3 Tätigkeitsfelder der Sozialen Arbeit und ihre Aufgaben im Nationalsozialismus

Im Nationalsozialismus gab es verschiedene Begriffe und Funktionen, welche heute in den Arbeitsbereich der Sozialen Arbeit fallen würden. Sie alle lassen sich unter den Oberbegriff der

*Volkswohlfahrtspflege*⁶ zusammenfassen, sind hierbei jedoch getrennt nach öffentlichen und privaten Trägern und Verbänden. Die Aufgaben teilten sich außerdem noch in die *Volkspflege* und in die *Fürsorge*. Die *Volkspflege* diente der „Erhaltung und Ertüchtigung der leistungsfähigen Glieder für ihre Aufgaben in der Volksgemeinschaft“ (Westenrieder 1990: 00:07:37-00:07:42). Wohingegen die *Fürsorge* zur Aufgabe hatte, die „Bewahrung und Ausmerzung der für die Volksgemeinschaft nicht mehr oder überhaupt nicht in Frage kommenden Glieder“ (ebd.: 00:07:46-00:07:53) zu übernehmen.

Welche Aufgaben von den einzelnen Verbänden bzw. Behörden übernommen wurden und welche Auswirkungen dies auf das Klientel hatte, wird im weiteren Kapitel näher geschildert.

3.1 Öffentliche Fürsorge

Die *öffentliche Fürsorge* zur Zeit des Nationalsozialismus war aufgeteilt in die Arbeit der Ämter, wie der Wohlfahrts- oder Fürsorgeämter, sowie der häufig den Wohlfahrtsämtern unterstellten Jugendämter und der Arbeit im Außendienst, in welchem die Familienfürsorge den Schwerpunkt der Arbeit ausmachte (vgl. Mitrovic 1996: 31). Abgesehen davon, dass die Jugendämter in den meisten Fällen nur eine Abteilung der Wohlfahrtsämter waren, war auch der Aufgabenbereich nicht klar abgetrennt von dem der Gesundheits- oder Fürsorgeämter (Kuhlmann 1989: 56). Mit Verabschiedung des *Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes* im Jahr 1922 war dennoch eine flächendeckende Einrichtung von Jugendämtern sowie Landes- und Reichsjugendämtern vorgeschrieben (vgl. Engelbracht 2018: 21). Die Jugendämter konnten entweder von der Kommune selbst oder einem konfessionellen Träger übernommen werden, ersteres war jedoch häufiger der Fall (vgl. Kuhlmann 1989: 89).

Die Aufgaben der öffentlichen und vor allem der behördlichen Fürsorge verengten sich ab 1936 immer mehr zu einem kontrollierenden Instrument der Bevölkerung gegenüber. Grund hierfür waren die Sparmaßnahmen, die auch nach der Weltwirtschaftskrise weiter anhielten und die Abgabe von präventiven Aufgaben an die *Nationalsozialistische Volkswohlfahrt* (NSV), welche die Arbeit für sog. »erbgesunde« Menschen für sich beanspruchte (vgl. Mitrovic 1996: 41).

Die Klientel der kommunalen Fürsorger*innen erstreckte sich über viele verschiedene Bereiche, von Alkoholiker*innen bis zu Kindern und Jugendlichen, sowohl in Familien als auch in stationärer Unterbringung. Somit hatten sie ein weites Feld an Klient*innen, bei denen sie direkten Einblick in das Leben und ihre Familien nehmen, und ihre Macht entsprechend zum Nachteil der Klient*innen nutzen konnten (vgl. Kompisch 2008: 106). Dies wurde vor allem mit ihrem neuen Aufgabenfeld ab 1934 sehr deutlich, da die Fürsorger*innen ab diesem Zeitpunkt „Ermittlungen für die erbbiologische Bestandsaufnahme und die Sippenforschung durchzuführen [hatten]“ (Mitrovic 1996: 42). Hieraus entstand dementsprechend das Erstellen von *Sippentafeln*. In diesen wurden Krankheiten oder anderweitige Auffälligkeiten, wie Alkoholismus, für die gesamte Familie, inklusive Großeltern, Geschwistern und, wenn vorhanden, Kindern aufgeschrieben (vgl. Westenrieder 1990). Diese *Sippentafeln* dienten den Gesundheitsämtern zur Bestimmung der

⁶ Um Eigennahmen von Institutionen, Positionen, Verbänden u.ä. zu kennzeichnen, hebe ich diese im Text mit kursiver Schrift vom Allgemeintext ab.

Personen, die aufgrund von sog. »rassischen«, politischen oder körperlichen Auffälligkeiten sterilisiert oder in Verwahrung genommen werden sollten. Neben der Familienfürsorge war auch die Schulfürsorge in diesem Bereich tätig und nahm Daten der Schüler*innen zu diesen Zwecken auf (vgl. Mitrovic 1996: 43). Zusätzlich waren Fürsorger*innen verpflichtet, sog. »missgestaltete« Neugeborene und später auch Kleinkinder „bis zum Alter von drei Jahren, an den Reichsausschuss zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden zu melden“ (ebd.: 45). Hier wurde dann über das Leben oder den Tod der Kinder entschieden. Von diesen Kindern wurden im ganzen Reich während des Nationalsozialismus mindestens 5.000, zusätzlich zu den in der sog. »T4 Euthanasie-Aktion«⁷ getöteten Menschen, umgebracht (vgl. ebd.).

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit der Fürsorger*innen sowohl in den Behörden als auch im Außendienst, war die Überprüfung von Kindern und Jugendlichen, welche von unterschiedlichen Stellen und/oder Personen als auffällig gemeldet wurden. Den Gutachter*innen in den Jugendämtern oblag hierbei die Entscheidungsmacht, die Kinder und Jugendlichen verschiedenen Kategorien zuzuordnen und entweder einen Antrag auf Unterbringung in der Fürsorgeerziehung zu stellen oder die Anschuldigungen zurückzuweisen. Die Bewertungen durch die Gutachter*innen über die Kinder und Jugendlichen wurden nachweislich häufig direkt von den entsprechenden Gerichten übernommen, ohne dass diese eine erneute Prüfung der Sachlage unternahmen, weshalb diese Bewertungen einen großen Einfluss auf das weitere Leben der jungen Menschen hatte (vgl. Kuhlmann 1989: 89). Bei einer Beurteilung der Kinder und Jugendlichen wurden auch die Eltern einer Untersuchung unterzogen, wobei auch hier, wie im gesamten System der Nationalsozialisten, Unterschiede nach Geschlecht gemacht wurden. Denn „während die Fürsorgerinnen bei den Vätern hauptsächlich Finanzkraft und Alkoholkonsum beurteilten, stand die Haushaltsleistung und Moralität der Mütter unter besonderer Beobachtung“ (ebd.: 90). Teilweise wurde auch das Verhalten oder die Krankheiten von weiter entfernten Verwandten herangezogen, um die Kinder und Jugendlichen der Fürsorgeerziehung zuzuweisen.

Gerade Mädchen und junge Frauen wurden häufig aufgrund angeblicher sexueller Kontakte in die Fürsorgeerziehung überwiesen. Dass diese sexuellen Kontakte zum Großteil aus Vergewaltigungen und Missbrauch von Seiten der Männer und teilweise auch der eigenen Väter resultierten, interessierte viele Fürsorger*innen kaum. Das Argument, „das die Mädchen keinen nennenswerten Widerstand geleistet hätten“ (ebd.: 96, Herv. i. Orig.) lässt sich im Nachhinein in vielen Protokollen von Vernehmungen der Mädchen und Frauen mit Fürsorger*innen nachlesen. Nach Kriegsbeginn kam es zudem häufig zu Vergewaltigungen der Mädchen und Frauen von Soldaten. Ob die Vergewaltigungen jedoch als solche gesehen wurden und entsprechend entweder dem Soldaten oder der Frau bzw. dem Mädchen die Schuld zugewiesen wurde, hing wieder

⁷ Unter der sog. »Euthanasie« im Nationalsozialismus wird die ab 1939 eingeführte planmäßige Vernichtung von Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen bezeichnet. Begonnen hat es mit der Vernichtung von Säuglingen und Kindern, wurde aber schnell auch auf Erwachsene ausgeweitet. Die Abkürzung T4 bezieht sich auf die Adresse Tiergartenstraße 4 in Berlin, dem Sitz der verschiedenen Tarnorganisationen, die an den Morden beteiligt waren (vgl. Loose 2023).

einmal von den Fürsorger*innen der Jugendhilfe ab, bzw. von dem generellen Verhalten und der sog. »Rassereinheit« der Mädchen und jungen Frauen (vgl. ebd.: 196).

Mit Machtübernahme der Nationalsozialisten sahen sich die Fürsorger*innen zudem immer mehr in Konkurrenz zur Polizei und SS, wenn es darum ging, mit dem ursprünglichen Klientel zu arbeiten. Hierbei handelte es sich hauptsächlich um nicht sesshafte Personen, welche nun als sog. »Asoziale« von der SS in Konzentrationslager gesperrt wurden. Darunter konnten sowohl Obdachlose als auch Sinti*innen und Rom*innen gefasst werden (vgl. Kompisch 2008: 105). Letztere wurden einerseits als sog. »Asoziale« stigmatisiert, andererseits aber auch als sog. »Artfremde«, wie auch jüdische Menschen, verfolgt. Die Konkurrenz zu polizeilichen Kräften sorgte dafür, dass die Fürsorger*innen immer stärkeren Druck ausübten auf für sie als sog. »minderwertige« kategorisierte Personen, damit sie selbst und ihre Arbeit nicht an Wichtigkeit verloren (vgl. ebd.).

Zum Ende des Krieges wurde die Fürsorgeerziehung noch weiter ausdifferenziert, so dass auf der einen Seite noch stärker verschärfte Maßnahmen für sog. »Asoziale« geschaffen wurden, wie die Errichtung von Jugendkonzentrationslagern. Auf der anderen Seite wurde die präventive Arbeit weiter ausgebaut, indem eine freiwillige Erziehungshilfe für die als unschuldig bedürftig bezeichneten Kinder und Jugendlichen errichtet wurde (vgl. Kuhlmann 1989: 216). Die Möglichkeiten der Jugendämter, die Kinder und Jugendlichen in verschiedene Einrichtungen zu überweisen, stieg somit ebenfalls an.

Zusätzlich änderte sich auch das Aufgabenfeld der Jugendhilfe, da nun durch den Krieg, welcher zum Ende hin auch in deutschen Städten für viele Zerstörungen und Tote gesorgt hat, sich neue Notlagen auftaten. Die vor dem Krieg ausschließlich von der NSV durchgeführte *Kinderlandverschickung* wurde nun ausgeweitet, auf staatliche und private Träger. Das Personal und die noch zur Verfügung stehenden Räume wurden immer knapper bei einer stetig wachsenden Zahl an zu betreuenden Kindern und Jugendlichen (vgl. ebd.: 211).

Jegliche Maßnahmen der Fürsorge, welche gegen das heutige Menschenrecht verstoßen, wie das Zwangssterilisieren, das Töten von Kindern und allgemein Menschen mit Behinderung sowie das Verhaften von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit einer anschließenden Unterbringung in Konzentrationslagern, stieß bei den Mitarbeiter*innen der kommunalen Fürsorge auf keinen nennenswerten Protest, mit einigen wenigen Ausnahmen. Von vielen wurden diese Maßnahmen begrüßt, „um die als verlogen und widerspenstig empfundene Klientel zu disziplinieren“ (Kompisch 2008: 108).

3.2 Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV)

Die NSV war eine Vereinigung, welche schon im Jahr 1932 gegründet wurde, mit dem Ziel einer Selbsthilfeorganisation für Parteigenossen (vgl. Westenrieder 1990). Vier Monate nach der Machtübernahme der NSDAP und somit der Nationalsozialisten im Januar 1933 wurde die NSV am 03.05.1933 als „Parteiorganisation anerkannt und reichsweit ausgebaut“ (Kuhlmann 2013: 93). Mit dieser Anerkennung wurde die NSV zu einer staatlichen Organisation, blieb jedoch auch zusätzlich ein freier Träger. Diese Doppelrolle sorgte dafür, dass die Mitarbeitenden ihre Interessen entweder als befugte Parteifunktionär*innen durchsetzen oder als Mitglieder*innen eines

freien Wohlfahrtsverbandes darstellen konnten (vgl. Kuhlmann 1989: 71). Die hierdurch erlangte sehr große Spannweite an Handlungsmöglichkeiten, wie zum Beispiel die Abgrenzung ihrer Aufgaben zu anderen öffentlichen oder privaten Organisationen, nutzten sie hauptsächlich dafür, ihr Klientel auf die „leichten Fälle, die sogenannte [sic] Erbgesunden“ (ebd.: 69) zu beschränken. Außerdem übernahm die NSV die Führung im *Reichszusammenschluss der Wohlfahrtsverbände*, in welchem sich die Teilnehmenden Verbände um die *Arbeiterwohlfahrt* (AWO) und die *Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden* verringerte, dessen Existenz bzw. Beteiligung an dem Zusammenschluss verboten wurde (vgl. Kuhlmann 2013: 93).

Die Mitarbeiter*innen der NSV arbeiteten unter dem Standpunkt der nationalsozialistischen Weltanschauung, welche „nicht vom einzelnen Individuum, sondern vom Ganzen des Volkes her“ (Althaus 1935 zit. n. Kuhlmann 2008: 97) wertete. Somit war das Individuum nicht der Mittelpunkt der Fürsorge, sondern die Erhaltung und Stärkung des gesamten Volkes. Dadurch, dass die NSV nach erbbiologischen und rassehygienischen Gesichtspunkten arbeitete, wurden die Menschen nicht als gleichwertige Staatsbürger*innen gesehen, sondern entsprechend ihrer sog. »Erbanlagen« wurden ihnen ungleiche Werte zugeschrieben. Den Umwelteinflüssen kam somit nur eine geringe Bedeutung in der Betreuung von Klient*innen zu (vgl. ebd.: 104). Sie grenzten sich in ihrem Weltbild absichtlich von der von ihnen sogenannten »Liebestätigkeit« der kirchlichen Fürsorge ab, welche unter dem Standpunkt der Gleichwertigkeit aller Menschen arbeitete (vgl. ebd.: 114).

Erich Hilgenfeldt, der Leiter der NSV, betont zudem, dass die Leistungen, die der Bevölkerung von der NSV erbracht werden, nicht als Almosen an Hilfsbedürftige, sondern immer vor dem Hintergrund gegeben werden, der entsprechenden Person ins Bewusstsein zu rufen, dass dies eine Leistung an die gesamte Gemeinschaft ist, welche die Person im Gegenzug an die Gesellschaft zurückzahlen muss. Denn, so Hilgenfeldt weiter, muss jedem Menschen, der von der NSV betreut wird, deutlich gemacht werden, „dass vom eigenen Handeln jedes Menschen im Alltag nicht nur sein eigenes Schicksal, sondern auch das seiner Familie, wie aller seiner Mitmenschen abhängt“ (Hilgenfeldt 1937 zit. n. Hering, Münchmeier 2015: 226).

Die hauptsächlichsten Aufgaben der NSV waren die präventiven und familienunterstützenden Hilfen, die unter anderem durch verschiedene Einrichtungen und Hilfswerke umgesetzt wurden. Die größten und bedeutendsten Hilfswerke waren das *Winterhilfswerk* (WHW) und das *Hilfswerk Mutter und Kind* (vgl. Kuhlmann 2013: 93). Letzteres enthielt verschiedenste Maßnahmen, welche mit dem Ziel entstanden sind, „recht viel erbgesunde kinderreiche Familien begründen und erhalten zu helfen“ (Althaus 1935 zit. n. Kuhlmann 2008: 110). Zu diesen Maßnahmen gehörte die Eheberatung ebenso wie die Sorge um Säuglinge und Kleinkinder, wie auch im weitesten Sinne, der Bau von Häusern, Wohnungen und Siedlungen (vgl. ebd.). Den Nationalsozialisten ging es hierbei jedoch nicht „um die Unterstützung von kranken und erbarmungswürdigen Müttern und Kindern“ (Westenrieder 1990: 00:19:45-00:19:48). Es sollten besonders diejenigen gefördert werden, welche im Nachhinein bereit waren, sich für das deutsche Volk einzusetzen und möglichst viele gesunde Kinder zur Welt zu bringen (vgl. ebd.).

Das *Hilfswerk Mutter und Kind* hatte gerade deshalb eine besondere Bedeutung für die Nationalsozialisten, da die Familie als solche von ihnen sehr hoch gewertet wurde. Verbunden hiermit war auch eine geplante Rückführung in die Familie oder die Unterbringung in einer Pflegefamilie. Das Privileg, als elternloses Kind von einer Familie adoptiert zu werden, war jedoch nur für die sog. »erbgesunden« Kinder vorgesehen. In dem Bereich der NSV sollte auch eine Fremdunterbringung in Unterkünften, wie den *NSV-Jugendheimstätten*, auf einer familienähnlichen Struktur aufgebaut werden (vgl. Althaus 1935 zit. n. Kuhlmann 2008: 112).

Das zweite Hilfswerk, das WHW wurde hauptsächlich deshalb ins Leben gerufen, nicht um den hilfsbedürftigen Menschen mit Sachleistungen zu unterstützen, wie es von der Bevölkerung wahrscheinlich wahrgenommen wurde, sondern um den Gemeinschaftssinn des Volkes zu fördern. Indem die Spenden direkt aus der Bevölkerung kamen und zumindest als freiwillig dargestellt wurden, sollte durch das Geben und Nehmen und die so dargestellte Abhängigkeit voneinander, die Bedeutung der sog. »Volksgemeinschaft« ins tiefere Bewusstsein gelangen (vgl. ebd.: 103).

Außerdem setzten sie ihren Schwerpunkt auf eine flächendeckende Familienberatung, welche es bislang so in dieser Art und Weise noch nicht gegeben hatte. Innerhalb dieser Beratungsstellen bzw. auch *Gemeindepflegestationen* wurden zum Großteil Schwangerenberatungen, Mütterberatungen und Pflegedienste angeboten. Die starke Verteilung und Ausbreitung dieser Einrichtungen hatte unter anderem zum Ziel „ein engmaschiges Beobachtungsnetz aufzubauen“ (Kuhlmann 2013: 93). Eine weitere Art der Beratung unter der Leitung der NSV kam hinzu, die Erziehungsberatung im Bereich der Jugendhilfe, welche bis zu diesem Zeitpunkt eine Abteilung der Jugendpsychiatrie darstellte und nun als pädagogisches Beratungsangebot ausgegliedert wurde (vgl. ebd.: 94).

Begründet wurde der starke Ausbau von Fürsorgemaßnahmen der NSV in ländlichen Gebieten unter anderem mit der Betreuung der dort lebenden Bevölkerung, welche in vorherigen Zeiten laut Althaus⁸, häufig vernachlässigt wurde (Althaus 1935 zit. n. Kuhlmann 2008: 108). Um vor allem die dort lebenden Mütter und Kinder zu unterstützen hat die NSV verschiedenste Maßnahmen getroffen, wie die Erntekindergärten, Haushaltshilfen, sowie „besondere ländliche Beratungsstellen für gesundheitliche und erzieherische Fragen“ (ebd.).

Die Beratungen bezüglich der Erziehung von Kindern wurde von den Mitarbeitenden der NSV auch dafür genutzt, „frühzeitig zu sondieren, wer den Aufwand einer Betreuung durch die NSV lohnte“ (Kuhlmann 1989: 176).

Zu den beratenden Angeboten kam noch die vor dem Krieg ausschließlich von der NSV durchgeführte *Kinderlandverschickung*. Bei dieser wurden Kinder, welche in der Stadt lebten, für einige

⁸Hermann Althaus (10.1.1899 - 19.8.1966): „Seit 1925 als Erzieher und Fürsorger tätig, seit 1932 Mitglied der NSDAP, seit 1939 der SS, Aufstieg bis zum SS-Oberführer, 1933 Leiter der Wohlfahrts- und Jugendpflegeabteilung der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt, u.a. Vorsitzender des Reichsverbandes für Strafgefangenen-Fürsorge und des Deutschen Instituts für Jugendhilfe. 1936–1945 Vorsitzender des DV. 1945 Internierung, 1948 als Minderbelasteter entlassen, 1950–1964 Geschäftsführer des hessischen Siechenhauses e.V. in Kassel“ (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. 2023, Herv. i. Orig.).

Tage in den Ferien zu einer Familie aufs Land geschickt, was mit der gesünderen Luft auf dem Land begründet wurde. Auch dieses Angebot richtete sich ausschließlich an sog. »erbgesunde« und deutsche Kinder, also nicht an jüdische, oder jene aus der Minderheit der Sinti und Roma oder Kinder mit körperlichen oder geistigen Behinderungen. (vgl. Westenrieder 1990).

Mit Beginn des Krieges änderte sich der Aufgabenbereich der Mitarbeiter*innen der NSV. Sie wurden nun verstärkt in den Gebieten eingesetzt, welche das Deutsche Reich eingenommen hatte und verteilte vor Ort den Angehörigen der dortigen deutschen Bevölkerung Kleidung, Lebensmittel und andere materielle Dinge, die notwendig waren. Außerdem breiteten sie ihre bisherigen Unterstützungsangebote in jene Gebiete aus (vgl. ebd.).

Eine weitere Aufgabe ab 1939, war die sog. »Eindeutschung« ausländischer Kinder. Hierbei wurden sog. »deutsch aussehende«⁹ Kinder, ihren Eltern weggenommen und in Waisenheimen untergebracht, in denen sie die deutsche Sprache lernen und sich den Standards nationalsozialistisch geprägter Kinder anpassen sollten. Die Zahlen bezüglich der Opfer schwankt zwischen 20.000 und 200.000 Kindern, die während des Nationalsozialismus hauptsächlich aus Polen ihren Eltern entrissen wurden (vgl. Sieradzka 2021). Neben der NSV waren hierbei auch die SS und die Jugendämter beteiligt (vgl. Westenrieder 1990).

Auch die gerade zum Ende des Krieges hin vermehrten Bombengeschädigten fielen bis zu einem gewissen Grad an die Mitarbeiter*innen der NSV, welche sie gesundheitlich und fürsorgerisch betreuten. Waren sie jedoch psychisch zu stark beeinträchtigt durch die Folgen des Krieges, „konnten einige durchaus in die Fänge der Euthanasieaktion geraten“ (ebd.: 00:37:02-00:37:05). Um all diese Aufgaben bewältigen zu können, war die NSV auf eine Organisierte Struktur der Mitarbeitenden und eine große Anzahl von ehrenamtlich Tätigen angewiesen. Den Kern der Arbeit stellten die Mitarbeiter*innen in der Gemeindefürsorge, welche aufgrund der Farbe ihrer Kleidung als *Braune Schwestern* bezeichnet wurden, gemeinsam mit den Amtswaltern. Eine weitere Gruppe arbeitete als *Blaue Schwestern* in Krankenhäusern im medizinischen Bereich. Dieser Bereich war jedoch deutlich kleiner als der, der *Wohlfahrtspflege*. Angeworben wurden die Mitarbeiter*innen hauptsächlich dadurch, da sie dort „was werden konnten“ (ebd.: 00:03:38-00:03:39), wie eine ehemalige NSV-Schwester in einem Interview sagte. Um sicherzustellen, dass die Schwestern auch im Sinne des Nationalsozialismus arbeiteten, wurde ihre Ausbildung zusätzlich um ideologischen Unterricht ergänzt, in welchem sie auf sog. »artreines Leben« aufmerksam gemacht und entsprechend geschult wurden (vgl. ebd.). Auch bei der Schulung von ehrenamtlichen Kräften, welche durch Fachkräfte, bzw. Sozialarbeiter*innen durchgeführt wurden, ging es hauptsächlich „neben und vor aller fachlichen Schulung [...] entsprechend dem Wesen völkischer Wohlfahrtspflege [um] die weltanschauliche Vertiefung der Arbeit“ (Althaus 1935 zit. n. Kuhlmann 2008: 113). Die Heranziehung von einer so großen Anzahl von Ehrenamtlichen wurde damit begründet, dass die NSV „die Volksgemeinschaft als tätige Kraft, als lebenden Organismus dar[stellt]“ (Hilgenfeldt 1937 zit. n. Hering, Münchmeier 2014: 234) und es somit nur verständlich ist, dass die Bevölkerung selbst Teil der NSV werden kann und sich aktiv an der Arbeit

⁹ Als Auswahlkriterien wurden hier von den Nationalsozialisten hauptsächlich blonde Haare und blaue Augen verwendet (vgl. Sieradzka 2021).

beteiligt. Letztendliches Ziel war es, dass die ehrenamtlich Tätigen den gesamten Teil der Arbeit am Klientel übernehmen und die Fachkräfte sich auf die Ausbildung und Schulung dieser konzentrieren sollten (vgl. ebd.).

Die NSV hatte strenge Vorgaben, welchen Personen ihre Unterstützung zugutekommen durfte und welchen nicht. Abgesehen davon, dass sie sich mit ihrer Unterstützung auf die sog. »erbgesunden« Personen beschränkten, mussten außerdem bestimmte Bedingungen vorliegen. Es musste ausgeschlossen werden, dass Hilfe von anderer Seite, wie der Familie oder dem Bekanntenkreis, zur Verfügung steht und auch alle Hilfen aus anderen Bindungen, wie zum Beispiel der beruflichen oder ideologischen, mussten ausgeschöpft sein. Eine wichtige weitere Grundlage für die Erhaltung von Unterstützung der NSV war, dass die Person sich unverschuldet in der entsprechenden Notlage befand (vgl. Althaus 1935 zit. n. Kuhlmann 2008: 98). Wenn die Hilfe nun unter diesen Bedingungen gewährt wurde, wurde eher auf eine Unterstützung in Gesundheit und Erziehung gegeben als eine rein materielle.

Diese Hilfe wurde jedoch nicht ohne ein tieferliegendes Ziel gewährt, denn, so Althaus, die Beeinflussung der Klientel „in seinem inneren seelischen Verhalten“ (ebd.: 102) war ebenso wichtig, wie die materielle Unterstützung, um aus der betreuten Person „ein nützliches, leistungswilliges Glied des Volksganzen zu machen“ (ebd.).

Aufgrund von kriegsbedingtem Personal- und Raumangel und einem Voranschreiten der Ideologie der Nationalsozialisten geriet die NSV immer wieder in einen Konflikt mit den konfessionellen Verbänden, und auch ihre Beziehung zu den verschiedenen Ämtern änderte sich. Die Nationalsozialisten übergaben der NSV immer mehr Aufgaben aus anderen Bereichen der Fürsorge, vor allem von Jugendämtern, um Machtbefugnisse zu konzentrieren.

3.3 Private und konfessionelle Fürsorge

Während die öffentliche Fürsorge in ihrem generellen Aufbau größtenteils gleich blieb, gab es bei der privaten und konfessionellen Fürsorge einschneidende Änderungen mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten. Eine dieser Veränderungen war die neue Aufstellung der *Reichsarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege*, in welcher der *Centrallausschuss für die innere Mission*, der *Deutsche Caritasverband*, das *Deutsche Rote Kreuz* (DRK) und die NSV vereint waren. Politische Verbände, wie die *Arbeiterwohlfahrt* (AWO) und der *Arbeiter-Samariter-Bund* (ASB) wurden ab 1933 verboten und somit aufgelöst (vgl. Engelbracht 2018: 25). Die NSV, welche bereits mit ihren Aufgaben im zweiten Teil des Abschnittes differenzierter betrachtet wurde, übernahm in der Arbeitsgemeinschaft die Führung. Obwohl sie rein rechtlich zu der privaten Fürsorge zählte, hatte sie aufgrund ihrer Parteinähe und der damit einhergehenden Doppelrolle eine besondere Position inne.

Außerhalb der Vereine, die sich innerhalb der *Reichsarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege* befanden, existierte als großer Verband noch die *Zentralwohlfahrtsstelle der Juden*, welche sich jedoch im Jahr 1939 aufgrund der antisemitischen Politik und Hetze der Nationalsozialisten auflösen musste (vgl. ebd.). Da die jüdische Bevölkerung im Laufe des Nationalsozialismus immer mehr von den Unterstützungen der anderen Träger ausgeschlossen und verfolgt wurde,

übernahm die *Zentralwohlfahrtsstelle* eine Vielzahl neuer Aufgaben, um ihrer Klientel zu helfen. Die neuen Aufgaben umfassten die Einrichtung eines eigenen Winterhilfswerkes, die Bildung von jüdischen Kindern, nachdem diese in den regulären Schulen nicht mehr am Unterricht teilnehmen durften, sowie Hilfen für die Jüd*innen, die Deutschland verlassen wollten bzw. mussten (vgl. Hering, Münchmeier 2014: 182).

Da das DRK sich hauptsächlich im gesundheitlichen Bereich betätigte, blieben ansonsten von den großen Verbänden nur die beiden christlichen Vereine, die *Caritas* (katholisch) und die *Innere Mission* (evangelisch), im Bereich der privaten Fürsorge tätig. Sie werden vor allem im Bereich der Jugendfürsorge zu den Vertretern der beiden christlichen Kirchen, weshalb im weiteren Text hauptsächlich von der konfessionellen Fürsorge die Rede ist.

Besonders aktiv in der Jugendhilfe waren die konfessionellen Verbände bei der Unterhaltung von Heimen im Sinne der Fürsorgeerziehung, in welche die Kinder und Jugendlichen aufgrund von Überweisungen aus den Jugendämtern eingeliefert wurden. Die sich dort befindenden jungen Menschen wurden bereits vor dem Nationalsozialismus als „verbrecherische oder sittlich verdorbene Jugendliche“ (Kuhlmann 1989: 82) aufgefasst. Diese Einstellung wurde von den Nationalsozialisten übernommen. Bestärkt wurde sie außerdem dadurch, dass hauptsächlich die sog. »erbkranken« und »asozialen« Kinder und Jugendlichen sich in den Heimen der konfessionellen Verbände befanden, da es das Ziel der nationalsozialistischen Ideologie war, nur die sog. »erbgesunden« Mitglieder*innen der Gesellschaft durch die NSV zu fördern und alle anderen den konfessionellen Verbänden zu übergeben (vgl. ebd.: 66).

Grundsätzlich gab es nach und nach immer differenziertere Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, die nicht in das System der Nationalsozialisten passten wie auch für diejenigen, die als sog. »unverschuldete« in Not geraten waren. Neben den Einrichtungen der NSV, hauptsächlich den *Jugendheimstätten*, gab es auf der anderen Seite Fürsorgeerziehungsanstalten, Jugendgefängnisse und zum Ende hin die *Jugendkonzentrationslager*, um immer mehr den Charakter der Auslese und gleichzeitig der Ausmerze zu verdeutlichen (vgl. Westenrieder 1990).

Generell lässt sich zusammenfassen, dass die konfessionellen Fürsorgeerziehungsanstalten die politischen Veränderungen, die mit Beginn des Nationalsozialismus einhergingen, noch weitaus geringer kritisierten als die Kirchen mit ihren Verbänden im Allgemeinen. Die Änderungen, die durch das nationalsozialistische System in der Fürsorgeerziehung gemacht wurden, wurden von den Einrichtungen begrüßt und umgesetzt (vgl. Kuhlmann 1989: 58). Kritisiert wurde in dieser Zeit eher das Bild, welches die Fürsorgeerziehung in der Gesellschaft einnahm, da man sich von dem „Makel der Minderwertigkeit“ (ebd.: 88) befreien wollte. Somit wurden auch die Forderungen nach einer „Reinigung der Fürsorgeerziehung von den Unerziehbaren und Abnormen“ (ebd.: 128, Herv. i. Orig.) immer deutlicher und gingen einher mit der Forderung eines *Bewahrungsgesetzes*.

Kurz vor Kriegsbeginn sollten die konfessionellen Verbände aufgelöst werden, da die Nationalsozialisten ihre anfängliche Zusammenarbeit mit den Kirchen einstellten. Zu dieser kompletten Auflösung kam es jedoch nicht, da die NSV sich weigerte, bzw. nicht über die personellen sowie

fachlichen Ressourcen verfügte, die Fürsorge der sog. »erbkranken« zu übernehmen. Die NSV beklagte, dass eine „Überwachung der Minderwertigen dadurch unterblieben sei“ (ebd.: 154).

4 Rechtliche Grundlagen im Zusammenhang mit der Jugendarbeit im Nationalsozialismus

Um die Verbrechen der Nationalsozialisten zu legitimieren, schufen sie entweder neue Gesetze oder nutzen bereits bestehende in verstärkter oder veränderter Ausführung. Dies betraf auch die Fürsorge und die hiermit in Verbindung stehenden Behörden und Verbände.

Das grundsätzliche Gesetz, auf welchem die Fürsorge fußte, wurde bereits im Jahr 1922 verabschiedet. Das *Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt* (RJWG) beinhaltete sowohl das Recht auf Erziehung durch die Eltern als auch die Aufgaben des Jugendamtes und den Umfang sowie die Gründe für die Fürsorgeerziehung (vgl. VWI 2021).

Dieses Gesetz wurde trotz mehrerer Anläufe bis zum Ende des Nationalsozialismus nicht geändert. Bereits im Januar 1934 bestand jedoch ein erster Entwurf für ein geplantes *Reichsjugendgesetz*, in dem die Grundlagen der Erziehung neu formuliert wurden (vgl. Kuhlmann 1989: 75). Im bisher bestehenden RJWG bestimmte §1, dass „jedes deutsche Kind ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit [hat]“ (VWI 2021). Darüber hinaus klärt er, dass gegen die Erziehung im Elternhaus nur eingegriffen werden darf, wenn ein anderes Gesetz dies erlaubt. Sollte die Erziehung nicht dem Gesetz entsprechend ausgeführt werden, übernimmt die öffentliche Jugendhilfe (Jugendämter) die Vormundschaft.

Das RJWG, vor allem der erste Paragraf wurden jedoch dahingehend kritisiert, dass sie der Ideologie der Weimarer Republik entsprachen und die mittlerweile getrennten Aspekte der Fürsorge und Volkspflege nicht beinhalteten (vgl. Kuhlmann 1989: 72). Somit wurden die öffentlichen und privaten Verbände und Behörden beauftragt, ihre Forderungen an ein neues bzw. angepasstes Gesetz über die Jugendwohlfahrt vorzutragen und eine Erwägung darüber zu ziehen, inwiefern die *Hitlerjugend* (HJ) und der *Bund Deutscher Mädel* (BDM)¹⁰ in dieses mit eingegliedert werden sollten (vgl. ebd.: 73). An das neue Gesetz wurden sehr verschiedene Erwartungen gestellt, einerseits sollte es ein neues Erziehungsziel definieren, welches auf körperlicher Ertüchtigung und Bildung des Charakters basierte. „Die Kirchen sahen [andererseits] neue Chancen für eine Verankerung religiöser Erziehung, die sie 1922/24 gegen die liberalen Kräfte nicht hatten durchsetzen können“ (ebd.: 74). Letztendlich kam am 03.01.1934 ein erster Entwurf für das neue Gesetz zu Stande, in dem die Einleitung lautete:

„Die Erziehung der Jugend ist Erziehung zur Volksgemeinschaft. Ziel der Erziehung ist der körperlich und seelisch gesunde, sittlich gefestigte, geistig entwickelte, beruflich tüchtige deutsche Mensch, der rassebewußt [sic] in Blut und Boden verwurzelt und, getragen von den lebendigen

¹⁰ Die Hitlerjugend wurde im Jahr 1926 als Jugendorganisation der NSDAP gegründet. Zu Beginn war der Beitritt in die HJ und die hierunter gefassten Untergruppen noch freiwillig. Der BDM war eine solche Untergruppe, die für die nationalsozialistische Erziehung und Bildung der Mädchen zuständig war, während die HJ grundsätzlich eine Organisation für Jungen und junge Männer war (vgl. mdr 2022).

Kräften des Christentums, Volk und Staat verpflichtet und verbunden ist. Jedes deutsche Kind soll in diesem Sinne zu einem verantwortungsbewußten [sic] Glied der deutschen Volksgemeinschaft erzogen werden“ (ADCV Freiburg zit. n. Kuhlmann 1989: 74f.).

In diesem Entwurf sind eindeutig die Merkmale der nationalsozialistischen Ideologie verankert. Erkennen lässt sich dies sowohl an den Begriffen der sog. »Volksgemeinschaft« und dem sog. »Rassebewusstsein«, sowie an den Bedingungen, welche an eine erreichte gute Erziehung in nationalsozialistischem Sinne gestellt werden. Auch wenn dieser Entwurf nie eine juristische Grundlage erhalten hat, reichten die Konferenzen der Fachkreise aus, um die neue Ausrichtung der Jugendwohlfahrt in die praktische Arbeit aufzunehmen (vgl. Kuhlmann 1989: 77).

Für die Eingliederung der HJ in die Jugendwohlfahrt wurde 1936 ein eigenes Gesetz, das *Gesetz über die Hitlerjugend*, erlassen. In diesem wird die HJ als die dritte Erziehungsinstanz neben Elternhaus und Schule aufgeführt, in der die Kinder und Jugendlichen „zum Dienst am Volk und zur Volksgemeinschaft zu erziehen [sind]“ (VWI 2021). In der zweiten Verordnung, zur Ausführung dieses Gesetzes aus dem Frühjahr 1939 wurde die Verpflichtung zur Teilnahme an der HJ und somit auch dem BDM, geregelt. Diese Verpflichtung betraf alle Kinder und Jugendlichen ab dem zehnten bis zum 18. Lebensjahr, mit einigen wenigen Ausnahmen, wie dem Antritt des Wehrdienstes oder wenn Kinder trotz dem Erreichen des zehnten Lebensjahres noch in der Grundschule waren. Eine Widersetzung gegen diese Verpflichtungen konnten mit der dritten Verordnung strafrechtlich verfolgt werden. Zusätzlich regelte die Verordnung, welche Kinder und Jugendliche aus der HJ ausgeschlossen worden sind. Dies betraf solche, die sog. »ehrenrührige Handlungen«¹¹ vollzogen haben, sowie diejenigen, die sich in behördlicher Verwahrung befanden (vgl. ebd.). Somit wurden die Kinder und Jugendlichen, die bereits aus der Gesellschaft ausgegrenzt waren, durch das Verbot des Beitritts in eine Gemeinschaft, in der fast alle Gleichaltrigen zusammenkamen, erneut und zusätzlich diskriminiert und außervorgehalten.

Im Großen und Ganzen spielte das RJWG, so wie es bereits in der Weimarer Republik geschaffen wurde, dem Nationalsozialistischen System zu. Denn viele Einstellungen bezüglich des Verhaltens von Kindern und Jugendlichen aber auch Erwachsenen, gab es bereits vor dem Nationalsozialismus. So wurden zum Beispiel laut §35 unehelich geborene Kinder ab der Geburt unter den Vormund des Jugendamtes gestellt. Außerdem konnte zur „Verhütung einer körperlichen, geistigen oder sittlichen Verwahrlosung“ (ebd.) eine *Schutzaufsicht* für Minderjährige in die Wege geleitet werden. Die *Schutzaufsicht* konnte auch ohne eine gerichtliche Anordnung bei Zustimmung der Erziehungsberechtigten (bspw. Eltern oder Vormund) vollzogen werden (§60 RJWG). Wurde festgestellt, dass die Fürsorgeerziehung nicht ausführbar ist und die Gründe hierfür bei dem Kind oder Jugendlichen liegen, so durfte diese Person nur entlassen werden, wenn ihre weitere Bewahrung gesetzlich sichergestellt ist. Eine Entlassung ins Elternhaus oder in die Selbstständigkeit war somit ausgeschlossen (vgl. ebd.). Schon an diesen Paragrafen lässt sich erkennen, wie viel Macht die Fürsorger*innen und die Mitarbeiter*innen in den Behörden über die Kinder und Jugendlichen innerhalb der Fürsorgeerziehung hatten.

¹¹ Ehrenrührige Handlungen wurden vor allem Menschen, die aufgrund ihrer sog. »Rassezugehörigkeit« verfolgt wurden, vorgeworfen. Wie zum Beispiel Jüd*innen und sog. »Halbjuden«.

Ein weiteres Gesetz, von den Nationalsozialisten am 14. Juli 1933 verabschiedet, hatte großen Einfluss auf das Leben von Menschen, die von der Fürsorge betreut wurden. Im *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* (GzVeN) wurde festgelegt, welche Menschen als sog. »Erbkranke« bezeichnet wurden und laut diesem Gesetz einer Zwangssterilisierung ausgesetzt waren. Als sog. »Erbkranke« laut diesem Gesetz galten Menschen mit bestimmten Krankheiten, wie sog. »angeborenem Schwachsinn«, »zirkulärem Irresein«, »erblicher Fallsucht« (heute Epilepsie), »erblichem Veitstanz« (heute Chorea Huntington), »erblicher Blind- und Taubheit«, »schwerer erblicher körperlicher Missbildung« und Schizophrenie sowie wer unter sog. »schwerem Alkoholismus« litt (vgl. ebd.). Mit der *Verordnung zur Durchführung des GzVeN* aus dem Dezember desselben Jahres, wurden zusätzlich zu medizinischen Einrichtungen auch Fürsorgeerziehungsanstalten mit in die Meldepflicht aufgenommen. Ab diesem Zeitpunkt waren die Leiter*innen der Anstalten ebenfalls verpflichtet bei bloßem Verdacht ihre Klient*innen dem entsprechenden Amtsarzt zu melden. Die Altersgrenze für eine Zwangssterilisierung betrug 14 Jahre, somit konnten sie ab diesem Alter auch gemeldet werden (vgl. Lehnert 2000: 55). Der Eingriff konnte und wurde auch gegen den Willen der zwangssterilisierten Personen umgesetzt. Im Jahr 1935 wurde das GzVeN noch ergänzt, ab diesem Zeitpunkt konnten Personen nicht nur Unfruchtbar gemacht, sondern bei bereits schwangeren Frauen konnte auch ein Abbruch der Schwangerschaft vorgenommen werden. Hierbei war zwar eine Einwilligung der Frau erforderlich, welche jedoch laut der 4. VO zur Ausführung des GzVeN durch eine Entmündigung umgangen werden konnte, wenn ihr „nach Ansicht des Amtsarztes die Bedeutung der Maßnahme nicht verständlich gemacht werden [kann]“ (VWI 2021). Laut Schätzungen wurden, während der 12 Jahre des Nationalsozialismus, etwa 400.000 Menschen zwangssterilisiert, wobei mit einer großen Dunkelziffer zu rechnen ist, da viele Unterlagen zur Beweislage vernichtet wurden (vgl. Amesberger, Halbmayr, Rajal 2020: 48). Auch wenn das GzVeN nicht direkt als ein Gesetz der Fürsorge bezeichnet werden kann, haben Fürsorger*innen nachweislich Gebrauch davon gemacht, ihre Klient*innen den entsprechenden Behörden zu melden (vgl. Lehnert 2000: 57).

5 Die Weimarer Republik, der Nationalsozialismus und Heute, das Menschenbild und die Aufgaben der Sozialen Arbeit - ein Zwischenfazit

Nach der Betrachtung der Entwicklung des Menschenbildes der Sozialen Arbeit von der Weimarer Republik bis zum Nationalsozialismus und der Beteiligung der Wohlfahrtsverbände und Behörden an dem System, stellt sich die Frage, wie es zu einem so umfassenden menschenverachtenden System kommen konnte. Wie bereits in dem Abschnitt zur Weimarer Republik geschildert, spalteten sich die Meinungen über eine erfolgreiche Erziehung zu dieser Zeit in viele Bereiche. Jedoch hatten die Meinungen und Einstellungen, die denen im Nationalsozialismus nahe kamen oder glichen, keine so große Mehrheit erreicht, dass sie allgemein gültig wurden. Erst mit dem Verbot von Äußerungen, die dem Bild der Nationalsozialisten widersprachen, wie z.B. von

Alice Salomon vertreten, konnte eine einheitliche menschenverachtende Idee von Erziehung und Pädagogik mehrheitsfähig werden. Warum der Widerstand innerhalb der Verbände und Behörden gegen dieses System zum Großteil jedoch ausblieb lässt sich kaum erklären, denn viele, die zu dieser Zeit im Amt waren, hatten die allgemeine Achtung des Menschen in ihrer Ausbildung gelernt und auch vor dem Beginn des Nationalsozialismus umgesetzt.

Und was passierte nach dem Nationalsozialismus mit dem Menschenbild der Sozialen Arbeit und den Gesetzen, welche das Handeln bestimmten? Das RJWG, das bereits ab 1924 galt, wurde ab 1945 wieder in vollem Umfang aufgenommen, mit der Argumentation, dass es während des Nationalsozialismus kaum zur Anwendung kam. Ab 1953 wurde es dann in das *Jugendwohlfahrtsgesetz* (JWG) umbenannt, es fand jedoch keine relevante Änderung des Inhaltes statt (vgl. Deutscher Bundestag 2007: 5). Erst 1962 trat die erste Änderung des Gesetzes in Kraft und wurde im Jahr 1991 abgelöst vom *Kinder- und Jugendhilfegesetz*, welches bis heute mit einigen Änderungen besteht (vgl. ebd.).

Grundsätzlich gab es jedoch eine rechtliche Änderung, die bereits während des Nationalsozialismus beschlossen wurde und direkt auf die in dieser Zeit verletzten Rechte der Menschen einging. Bereits 1941 hat der damalige US-Präsident Roosevelt gemeinsam mit dem britischen Premier Churchill grundlegende Menschenrechte formuliert, dessen Umsetzung als Ziel des Krieges gelten sollten (vgl. Huhle 2008). In diesen Menschenrechten waren vier Freiheiten von besonderer Bedeutung, die durch die Verkündung dieser Rechte für alle Menschen auf der Welt Gültigkeit erhalten sollten. „Die Rede- und Glaubensfreiheit sowie die Freiheit von Furcht und Not“ (ebd.) erhielten im Nachhinein auch Einklang in die darauffolgenden Menschenrechte, die 1948 von den neu gegründeten Vereinten Nationen beschlossen wurden.

Schon in der Präambel aber auch in den verschiedenen Artikeln der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* wird deutlich, dass sie auf die Verbrechen des Nationalsozialismus, aber auch auf vorher geschehene Verbrechen, wie den Menschenhandel und die Sklaverei, eingeht. So wird im ersten Artikel direkt auf die Gleichheit aller Menschen eingegangen, welche das Gegenteil des Menschenbildes im Nationalsozialismus darstellt: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen“ (United Nations 2023).

Auch das Menschenbild der Sozialen Arbeit hat sich im Laufe der Zeit verändert und ist in der heutigen Zeit sehr stark mit den Menschenrechten verknüpft. Als Grundlage hierfür kann zum Beispiel der *Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.* (DBSH) gesehen werden, an dem sich Sozialarbeiter*innen zur heutigen Zeit orientieren können, wenn es um ethische Belange in Bezug auf die Soziale Arbeit geht. Da die Soziale Arbeit an sich bis zum heutigen Zeitpunkt deutlich weiterentwickelt und selbständiger arbeitet als noch zur Zeit vor und während des Nationalsozialismus, wurde im Jahr 2014 von der *International Federation of Social Work* eine Internationale Definition für Soziale Arbeit herausgearbeitet:

“Social work is a practice-based profession and an academic discipline that promotes social change and development, social cohesion, and the empowerment and liberation of people. Principles of social justice, human rights, collective responsibility and respect for diversities are central to social work. Underpinned by theories of social work, social sciences, humanities and

indigenous knowledge, social work engages people and structures to address life challenges and enhance wellbeing“ (DBSH 2023).¹²

Mit dieser Definition wird deutlich gezeigt, unter welchen Standards die Soziale Arbeit heute arbeiten soll. Dass es immer wieder Menschen gibt, die den Beruf der/des Sozialarbeitenden ausüben und gegen das Verständnis der Gleichheit aller Menschen arbeiten, kann nicht verhindert werden. Die Definierung der Ziele der eigenen Profession ist aber ein wichtiger Grundsatz um eine Mitarbeit der Sozialen Arbeit in einem menschenverachtenden System wie dem Nationalsozialismus, nicht noch einmal so flächendeckend geschehen zu lassen. Eine wichtige Grundlage für die Verankerung der Menschenrechte in der Praxis wie auch in der Theorie der Sozialen Arbeit ist das Tripelmandat von Silvia Staub-Bernasconi, welches das bereits bestehende Doppelmandat der Hilfe und Kontrolle ergänzt. Hierbei wird der Profession Sozialer Arbeit eine eigene Grundlage geschaffen, in der sie sich auf „wissenschaftsbegründete Arbeitsweisen/Methoden und Social Policies“ (Staub-Bernasconi 2008: 22) bezieht. Außerdem gibt das Tripelmandat der Sozialen Arbeit eine ethische Basis, auf die die Akteur*innen ihr Handeln begründen können. Aufgrund dieses Mandats schafft sich die Soziale Arbeit eine Legitimation, Aufträge, sowohl von Seiten der Klient*innen wie auch der Träger*innen, die gegen ihr Verständnis der Menschenrechte verstoßen, zu verweigern oder abzuändern (vgl. ebd.). Im Namen der Menschenrechte zu handeln, beinhaltet aber auch das Risiko, sich auf der Seite des Rechts zu sehen, ohne sein Handeln und Denken zu reflektieren. Diesem begegnet Staub-Bernasconi damit, indem sie die Menschenrechtspraxis darauf ausweitet, dass ein Zweifel und eine Reflexion seiner Selbst immer Bestandteil dieser Praxis sein muss (vgl. ebd: 28).

6 Jugendkonzentrationslager Uckermark

Das ehemalige *Jugendkonzentrationslager Uckermark* für Mädchen und junge Frauen, bildet aufgrund der für die Verhaftung zum Anlass genommenen Gründe ein gutes Beispiel für den Einfluss der Sozialen Arbeit bzw. Fürsorge auf das Schicksal von vielen jungen Menschen. Aus diesem Grund wird die Geschichte der Entstehung des Lagers, sowie der Aufbau im Folgenden in Kürze dargelegt.

6.1 Wie kam es so weit? Geschichte des sog. »Jugendschutzlagers«

Der am 14.10.1937 erschienene *Erlass zur Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung* wird als einer der wichtigsten Grundlagen für die Errichtung der sog. »Jugendschutzlager«¹³ gesehen. In diesem wird der Begriff »asozial« folgendermaßen definiert:

¹² Die deutsche Übersetzung befindet sich im Anhang (Anhang 4. S. S.43)

¹³ In Anlehnung an Klarenbach, Reichmann und Höfinghoff (1998) ist in dieser Arbeit von Jugendkonzentrationslagern die Rede und nicht von der verharmlosenden Bezeichnung der sog. »Jugendschutzlager«. Da es sich offiziell um der SS unterstehende Lager handelte und die Bedingungen der Inhaftierten denen in anderen Konzentrationslagern gleich, ist der Begriff des Jugendkonzentrationslagers aus heutiger Ansicht angemessener.

„Als asozial gilt, wer durch gemeinschaftswidriges, wenn auch nicht verbrecherisches Verhalten zeigt, daß [sic] er sich nicht in die Gemeinschaft einfügen, [...] sich der in einem nationalsozialistischen Staate selbstverständlichen Ordnung nicht fügen will“ (Ayaß 1995 zit. n. Merten, Limbächer 2000: 19).

Aufgrund dieser rechtlichen Grundlage konnte eine große Gruppe von Personen, welche nicht in das System der Nationalsozialisten passte, polizeilich verfolgt und inhaftiert werden. Hierunter zählten zum Beispiel Sinti*zze und Rom*nja, sog. »Arbeitsscheue« oder bereits vorgestrafte Personen, sowie als verwahrlost geltende Jugendliche.

Für die Inhaftierung von Jugendlichen wurde im Jahr 1940 ein *Jugendkonzentrationslager* für Jungen und junge Männer in Moringen errichtet. Ein ebensolches Lager für Mädchen und junge Frauen folgte Mitte 1942 in der Uckermark in der Nähe des Ortes Fürstenberg mit direkter Anbindung zum *Frauenkonzentrationslager* (FKL) Ravensbrück. Beide *Jugendkonzentrationslager* unterstanden der *Reichszentralstelle zur Bekämpfung der Jugendkriminalität*, die Anfang Juli 1939 beim *Reichskriminalpolizeiamt* errichtet wurde (vgl. Merten, Limbächer 2000: 20). Abgesehen von diesen beiden Lagern, gab es noch ein weiteres für polnische Kinder und Jugendliche bei Lodz und insgesamt fünf Außenlager, von denen eines, das *Außenlager Dallgow-Döberitz*, zum Jugend-KZ Uckermark gehörte (vgl. ebd.: 19).

Wie *Reichsführer-SS* Heinrich Himmler im Folgenden zusammenfasst, war für die Einweisung in ein Jugend-KZ eine bestimmte Personengruppe vorgesehen:

„Für die Einweisung in die polizeilichen Jugendschutzlager kommen über 16 Jahre alte Minderjährige [bis 21 Jahre] in Frage, bei denen die Betreuung durch die öffentliche Jugendhilfe, insbesondere Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung, nicht zum Ziel geführt hat oder von vornherein aussichtslos erscheint und deren kriminelle und asoziale Neigungen mit polizeilichen Mitteln bekämpft werden müssen. [...] Die Altersgrenze kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden“ (Reichsministerialblatt für die innere Verwaltung 1944 zit. n. Merten, Limbächer 2000: 24).

Für die Mädchen und die jungen Frauen, die in das KZ-Uckermark eingewiesen wurden, hieß das konkret, dass eine Beteiligung am Widerstand, eine Verweigerung des BDM-Dienstes, ein Vorwurf der sog. »sexuellen Verwahrlosung« oder das Nichterfüllen der aufgezwungenen Arbeiten und viele weitere Gründe eine Einweisung zur Folge haben konnten. Vor allem die sog. »sexuelle Verwahrlosung« war bei den Mädchen und jungen Frauen ein häufiger Einweisungsgrund. Hierunter zählte auch der sexuelle Kontakt, oder von den Nationalsozialisten als solcher vorgegebene, mit Zwangsarbeitern aus dem Ausland (vgl. Merten, Limbächer 2000: 24.). Inwieweit hier zum Teil absurde und willkürliche Verhaftungen stattfanden, wird bei der näheren Erläuterung des Weges in das KZ ersichtlich (s. 6.2).

Die von Himmler dargestellte Möglichkeit, die Altersgrenze zu unterschreiten wurde scheinbar mehrmals genutzt, da im Nachhinein herauskam, dass mindestens zwei Romni- oder Sintiza-Schwestern im Alter von acht Jahren und ein Mädchen im Alter von zehn Jahren in dem Lager inhaftiert wurden. Zusätzlich befanden sich einige 15-jährige im KZ-Uckermark (vgl. Klarenbach, Reichmann, Höfinghoff 1998: 19).

Der Nutzen und die Funktion der *Jugendkonzentrationslager* wurden von verschiedenen Seiten unterschiedlich aufgefasst. So war zum Beispiel die Fürsorgeerziehung der Meinung, dass es sich um eine „kriegspolitische Maßnahme [handelte], die zudem die Jugendbehörden entlasten sollte“ (ebd.: 31). Ob die *Jugendkonzentrationslager* einen Erziehungsauftrag hatten, löste eine Diskussion bei den verschiedenen Verantwortlichen der Errichtung der Lager aus, wobei hierbei beachtet werden muss, dass das Verständnis von Erziehung u.a. auf völligem Gehorsam und Unterordnung basierte (vgl. ebd.: 34). Eine einheitliche Lösung wurde nicht gefunden, jedoch setzte Himmler in einem Runderlass im Frühjahr 1944 fest, dass vor allem eine Sichtung nach kriminalbiologischen Merkmalen eine hohe Priorität einnehmen müsse, um die Inhaftierten nach Ablauf der angesetzten Haftzeit entsprechend anderweitig Unterzubringen (vgl. ebd.: 33).

Die Leiterin des Lagers, Charlotte (Lotte) Toberentz¹⁴, betonte außerdem den Einsatz von Häftlingen als Arbeiterinnen in sog. »kriegswichtigen Fertigungen« (vgl. ebd.: 35).

Vom Juni 1942 bis zum Januar 1945 wurden im Mädchenkonzentrationslager Uckermark schätzungsweise 1.200 Mädchen und junge Frauen inhaftiert (vgl. Engelbracht 2018: 125). Wie lange die Inhaftierten sich in dem Lager befanden, wurde nicht einheitlich geregelt, weshalb dies der Willkür der Lagerleitung unterlag. Auch nach Erreichen der Volljährigkeit wurden viele nicht in die Freiheit entlassen, sondern in andere Konzentrationslager, darunter auch das FKL Ravensbrück, überstellt. Genaue Angaben bezüglich der entlassenen oder überstellten Häftlinge sowie von Todesfällen im Lager, können aufgrund von fehlenden Dokumenten nicht mehr gemacht werden. „Überlebende berichten aber übereinstimmend von Erschießungen auf der Flucht und von Vergiftungen“ (Merten, Limbächer 2000: 28).

Während im Januar 1945 das ursprüngliche Jugend-KZ bis auf ca. 50 bis 60 Mädchen und junge Frauen reduziert wurde, wurde ein Großteil des Geländes zu einem *Vernichtungslager* für Häftlinge aus anderen Konzentrationslagern, hauptsächlich aus dem Frauen- und dem Männerlager von Ravensbrück. Aufgrund von Überfüllungen im KZ-Ravensbrück, da die Rote Armee im Osten immer näher rückte, wurden von den Nationalsozialisten in diesem *Vernichtungslager*, in kürzester Zeit mindestens 4.000¹⁵ Menschen umgebracht (vgl. ebd.: 22).

Die weiteren Wege der ehemaligen Häftlinge des jetzt zum Großteil aufgelösten *Jugendkonzentrationslagers* ist nur zum Teil nachzuverfolgen. 209 bzw. 211¹⁶ Mädchen wurden Mitte Januar in das Frauen-KZ Ravensbrück überstellt, laut einer Überlebenden sind außerdem 315 Jugendliche aus Uckermark in das KZ-Bergen-Belsen überwiesen worden (vgl. ebd.: 23).

6.2 Aufbau des *Jugendkonzentrationslagers* Uckermark

Der ursprüngliche Aufbau des *Jugendkonzentrationslagers* ist nur bruchstückhaft überliefert, da heute keines der Gebäude mehr steht, welche damals zu dem Konzentrationslager gehörten. Das Gelände wurde nach Kriegsende als militärisches Sperrgebiet von der *Roten Armee* genutzt,

¹⁴ Charlotte Toberentz war von 1942 bis 1945 die Lagerleiterin des *Jugendkonzentrationslagers* Uckermark. „Ab 1930 [war sie] bei der Weiblichen Kriminalpolizei, ab 1939 Kriminalkommissarin, nach 1945 wieder leitende Beamtin der Kripo“ (Klarenbach, Reichmann, Höfinghoff 1998: 29).

¹⁵ Die Zahlen variieren hier von 4.000 bis fast 7.000 Getöteten, je nach Quelle.

¹⁶ Die Zahlen variieren je nach Quelle: 209 in (Schwarze 2009: 122), 211 in (Merten, Limbächer 2000: 23).

welche an dem Ort Panzerhallen errichtete (vgl. Klarenbach, Reichmann, Höfinghoff 1998: 5). Aufgrund von Aussagen Überlebender und wiederholenden Ausgrabungsarbeiten z.B. im Jahr 2018 konnte ein Übersichtsplan erstellt werden, in dem die Gebäude mit heutiger Kenntnis abgebildet sind (vgl. Initiative für einen Gedenkort ehemaliges KZ Uckermark e.V.). Der Plan befindet sich im Anhang dieser Arbeit. (Anhang 1. s. S.41)

Aus dem Übersichtsplan geht hervor, dass es sowohl innerhalb als auch außerhalb des Lagers hierzu gehörende Gebäude gab. Außerhalb des Lagertors waren beispielsweise die Küche, die Unterkünfte der Aufseherinnen und vermutlich das Verwaltungsgebäude sowie ein Gebäude der Lagerleitung errichtet worden. Innerhalb der Lagerzäune gab es verschiedene Baracken mit unterschiedlichen Funktionen, einige wurden hauptsächlich zum Schlafen verwendet, andere beinhalteten Arbeitsstellen (vgl. ebd.). Die Baracken wurden aufgrund der Nähe zum FKL Ravensbrück von dortigen Häftlingen errichtet. Anfangs befanden sich nur wenige Baracken in dem Lager, welche bis 1945 auf 17 ausgeweitet wurden. Die abgelegene Lage im Wald, in welcher sich das *Jugendkonzentrationslager* befand, sorgte dafür, dass es sich relativ unbemerkt von der umliegenden Bevölkerung, immer weiter ausbreiten konnte (vgl. Merten, Limbacher 2000: 22). Die Baracken waren so aufgebaut, dass es abgetrennte Zimmer für jeweils 18 Mädchen und junge Frauen gab, die in sechs 3-stöckigen Betten schliefen, so dass jede ein eigenes Bett hatte. Es gibt zudem Hinweise darauf, dass jede Baracke zusätzlich, zu dem zwei bis drei Meter hohen Stacheldraht um das Lager, noch durch Stacheldraht von anderen Baracken abgegrenzt war (vgl. Klarenbach, Reichmann, Höfinghoff 1998: 18).

Es gab, wie auch im Jungenlager, eine spezifische Einteilung der Blöcke, welche durch den *Leiter des Kriminalbiologischen Instituts der Sicherheitspolizei*, Robert Ritter¹⁷, entworfen wurde. Demnach gab es zu Beginn vier Blöcke im Lager. In den *Beobachtungsblock* wurden alle neuen Häftlinge aufgenommen, um von dort aus weiter differenziert zu werden. Hier hielten sie sich etwa für ein halbes Jahr auf. Daraufhin wurden sie dem *mittleren*, dem *unteren* oder dem *oberen Block* zugeteilt (vgl. Merten, Limbacher 2000: 26). In den *mittleren Block* wurden diejenigen eingeteilt, welche noch als sog. »Erziehungsfähige« galten und wo zumindest theoretisch die Möglichkeit bestand in den *oberen Block* aufzusteigen. Aus diesem, dem *Ausleseblock*, bestand, zumindest theoretisch, die Möglichkeit einer Entlassung, was aber in der Praxis laut Schätzungen für nur 180 Mädchen und junge Frauen der Fall gewesen ist. Der *untere Block* war für „die ewigen Querulanten und die Uneinsichtigen bestimmt“ (ebd., Herv. i. Orig.). Eine Entlassung war aus diesem Block nicht mehr möglich (vgl. Klarenbach, Reichmann, Höfinghoff 1998: 23). Diese Einteilung war deutlich weniger ausdifferenziert als in dem Lager der Jungen, in welchem es insgesamt sieben verschiedene Stufen der Blockzuteilung gab. Begründet wurde dies mit dem Argument, dass

¹⁷ „Ab 1931 war [Robert Ritter] als Assistenzarzt [...] tätig. Ab 1934 war er parallel dazu Leiter der Rassenhygienischen Eheberatungsstelle Tübingen. Im August 1936 wurde er Leiter der Rassenhygienischen und Bevölkerungsbiologischen Dienststelle des Reichsgesundheitsamts in Berlin sowie ab 1940 Lehrbeauftragter für Kriminalbiologie an der Berliner Universität. [...] Ritters Dienststelle, [...] erfasste über 23.000 Sinti und Roma im gesamten Deutschen Reich; die Listen dienten ab 1943 als Grundlage für Deportationen nach Auschwitz. Ab 1941 übernahm er nebenamtlich die wissenschaftliche Leitung des Kriminalbiologischen Instituts der Sicherheitspolizei, das unter anderem für die Blockeinteilung der Jugendschutzlager Moringen und Uckermark verantwortlich war“ (Kolata 2023, Herv. i. Orig.).

„der Typ des verwaorlosten und asozialen Mädchens einheitlicher geprägt sei“ (Engelbracht 2018: 126, Herv. i. Orig.).

Der Ort in direkter Nähe zum FKL Ravensbrück wurde aufgrund verschiedener Faktoren absichtlich gewählt. Einer ist die Möglichkeit der Mitbenutzung von bereits vorhandenen Strukturen, wie der Einweisungsprozedur in das Konzentrationslager. Denn alle Häftlinge des KZ-Uckermark wurden im FKL Ravensbrück aufgenommen und kriminaltechnisch untersucht, den meisten wurden die Haare abrasiert und ihnen wurden alle privaten Gegenstände genommen und Häftlingskleidung ausgehändigt. Zum Beginn des Lagers wurde außerdem die Wäsche der Häftlinge von Uckermark im FKL Ravensbrück gewaschen (vgl. Schwarze 2009: 111), sowie das Lager Uckermark von dort mit Essen beliefert, bis eine eigene Küche erbaut wurde (siehe Übersichtsplan im Anhang). Das Wachpersonal, welches der SS unterstand, war ursprünglich Personal aus dem benachbarten Lager und ist zudem ein Nachweis dafür, dass es sich bei dem sog. »Jugendschutzlager« ursprünglich um ein Konzentrationslager der SS handelte (vgl. Merten, Limbacher 2000: 30). Die Mädchen und jungen Frauen wurden in verschiedene Bereiche eingeteilt, in welchen sie Zwangsarbeit leisten mussten. Klarenbach et.al. haben eine Liste der Arbeitseinsätze erstellt, in denen die Häftlinge des *Jugendkonzentrationslagers* tätig waren (Klarenbach, Reichmann, Höfinghoff 1998: 26). Wie so vieles von den Informationen des KZ-Uckermark handelt es sich hierbei um Überlieferungen von Überlebenden des *Jugendkonzentrationslagers* aber auch teilweise des FKL Ravensbrück. Die gesamte Liste befindet sich im Anhang. (Anhang 2. s. S.42)

Herauszuheben ist jedoch die Arbeit in zwei Siemens-Baracken, in welchen die Häftlinge Kehlkopfmikrophone und Überlandtelefone herstellten (vgl. ebd.). „Die Firma Siemens gehörte neben IG-Farben, Steyr-Daimler-Puch und den Heinckel-Werken zu jenen Firmen, die bereit waren, zu SS-Bedingungen in Konzentrationslagern fertigen zu lassen“ (Schwarze 2009: 113). Im FKL befand sich bereits eine Werkstatt, in welcher die Frauen für Siemens arbeiten mussten, und somit wurde die Nähe und die weiteren Arbeitskräfte genutzt, um den Gewinn zu maximieren, ohne die Mädchen und Frauen dafür bezahlen zu müssen. Die dort arbeitenden Mädchen und jungen Frauen wurden vor ihrer Einteilung in die Siemenswerkstätten überprüft, ob sie denn »intelligent genug« waren, um die dortigen Arbeiten abzuleisten (vgl. ebd.: 114).

Eine weitere Besonderheit bildet der *Sonderblock*, welcher erst deutlich später (wahrscheinlich 1943) errichtet wurde. In ihm wurden hauptsächlich slowenische Mädchen untergebracht, die inhaftiert wurden, da sie den Partisanenkampf¹⁸ unterstützten. Vermutlich befanden sich etwa 30-40 von ihnen im *Jugendkonzentrationslager* Uckermark (Merten, Limbacher 2000: 22).

Im Gegensatz zu den Jungen und jungen Männern gab es auch zu einem späteren Zeitpunkt des Nationalsozialismus kein getrenntes Arbeitslager für nicht arbeitswillige Frauen. Den Frauen wurde vorgeworfen, dass zusätzlich zu der sog. »Arbeitsbummelei« immer auch eine sog. »sittliche Verwaorlung« besteht und sie deshalb der endgültigen Fürsorgeerziehung zugewiesen

¹⁸ Partisanenkampf beschreibt einen freiwilligen bewaffneten Widerstandskampf der Bevölkerung eines besetzten Gebietes. Durch Ortskenntnisse, Spionage und Kämpfe aus dem Untergrund versuchen sie sich vor der besetzenden Armee zu verteidigen (vgl. Schneider, Toyka-Seid 2023).

wurden, was in einigen Fällen mit einem Aufenthalt in einem Konzentrationslager gleichkam (vgl. Kuhlmann 1989: 223).

7 Deportationen von Mädchen mit Hilfe der Sozialen Arbeit

Auf welchem Weg und aus welchen Gründen sind die Mädchen und jungen Frauen im *Jugendkonzentrationslager* Uckermark gelandet? Wie war die Soziale Arbeit bzw. die Fürsorge an der Einweisung oder Inhaftierung beteiligt? Diesen Fragen widmet sich das folgende Kapitel. Beginnend mit dem in diesem Lager am meisten verwendeten Einweisungsgrund, der sog. »Asozialität« der Mädchen und jungen Frauen und der darauffolgende geschlechtsspezifische Unterpunkt der sog. »sexuellen Verwahrlosung« werden zwei wichtige Begriffe der Verfolgung näher erläutert. Daraufhin folgt der an biografischen Überbringungen und Daten aus Akten angelehnte Hauptteil, indem der Weg einzelner Mädchen und junger Frauen durch das System der Fürsorge bis in das *Jugendkonzentrationslager* die Taten der Sozialarbeitenden bzw. Fürsorger*innen darstellen soll.

7.1 Gründe für die Inhaftierung der Mädchen

Der folgende Abschnitt beschäftigt sich damit, welche Folgen es für die Personen im Nationalsozialismus hatte, wenn sie als sog. »Asoziale« stigmatisiert wurden. Aber auch welches Ziel die Nationalsozialisten bei der Verfolgung dieser Menschen hatte. Im zweiten Abschnitt wird hauptsächlich die geschlechtsspezifische Stigmatisierung von Mädchen und jungen Frauen näher erläutert und unter welchen Bedingungen diese zustande kam.

7.1.1 Als »Asozial« stigmatisiert

Als sog. »Asoziale« werden auch heute noch Personen bezeichnet, welche nicht dem gewünschten Bild der bestehenden Gesellschaft entsprechen. Während des Nationalsozialismus hatte diese Fremdbezeichnung für viele Personen verheerende Folgen, die von Verfolgung bis zum Tod reichten. Die Verfolgung von als sog. »asozial« bezeichneten Personen begann jedoch bereits lange vor dem Beginn des Nationalsozialismus. Im 17. oder 18. Jahrhundert wurden Personen erstmals als sog. »Asoziale« benannt und noch weit vorher gab es eine Einteilung in verschuldete und unverschuldete arbeitslose bzw. arme Menschen (vgl. Büüscher 2015). Diese bereits bestehende Ausgrenzung von Personen wurde von den Nationalsozialisten übernommen und verstärkt, indem ihre Legitimierung durch die *Rassenhygiene* und *Vererbungslehre* durchgesetzt wurde. Somit konnte das Ziel in Angriff genommen werden „eine vollständige Beseitigung der entsprechenden sozialen Probleme durch radikale Ausmerzungen aller Minderwertigen“ (Deutscher Bundestag 2016: 4, Herv. i. Orig.) zu erreichen. Synonym zu dem Begriff »Asozial« haben die Nationalsozialisten auch die Begriffe »gemeinschaftsfremd« und »arbeitscheu« verwendet. Eine feste rechtliche Definition von als sog. »Asoziale« bezeichnete Personen gab es jedoch während des Nationalsozialismus genauso wenig wie in den Zeiten danach und davor. Somit richteten sich die Behörden, die an der Verfolgung beteiligt waren, an die Richtlinien zur Umsetzung

des *Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* (GzVeN) vom 18.07.1940¹⁹, in der anstelle einer festen Definition eine Aufzählung der als sog. »Asoziale« bezeichneten Personen vorgenommen wurde. In dieser Aufzählung werden hauptsächlich straffällig gewordene, obdachlose, alkoholsüchtige Personen sowie solche erwähnt, die angeblich die finanziellen Mittel des Volkes missbrauchen, um nicht arbeiten zu müssen und Prostituierte (sog. »Dirnen«) (vgl. Amesberger, Halbmayr, Rajal 2020: 33f.). Aufgrund dieser späten und noch immer sehr unzureichenden Eingrenzung von bestimmten Personen (-gruppen) wurde es den Täter*innen in den Behörden und in der Polizei erleichtert, diejenigen in Arbeitslager, Gefängnisse und nach Mitte Dezember 1937 auch in Konzentrationslager zu inhaftieren, denen sie (auch nur geringfügig) abweichendes Verhalten unterstellten (vgl. Deutscher Bundestag 2016: 5f.).

Zu Beginn des Nationalsozialismus konzentrierte sich die Verfolgung der sog. »Asozialen« hauptsächlich auf sog. »Wanderer«, »Bettler« und obdachlose Personen. Bereits im September 1933 wurden „mehrere zehntausend Wohnungslose“ (ebd. 9) von der SS und *Sturmabteilung* (SA) festgenommen. Die meisten wurden zwar nach spätestens sechs Wochen wieder entlassen, die im Straßenbild als besonders sichtbar Wahrgenommenen jedoch, wurden „aber auch länger in Gefängnissen, Arbeitshäusern oder eigens für diese Aktion errichteten Bettlerlager eingesperrt“ (ebd.). Eine weitere große Aktion zur Verhaftung von sog. »Arbeitsscheuen« und »Asozialen« war die im Frühjahr und Sommer des Jahres 1938 durchgeführte reichsweite Massenverhaftung unter dem Namen *Arbeitsscheu Reich*. Hierbei wurden mehr als 10.000 Menschen festgenommen, darunter auch Jüd*innen und Sinti*zze und Rom*nja, und in Konzentrationslager inhaftiert (vgl. ebd.: 11).

Im Laufe der Zeit veränderte sich der Schwerpunkt der sog. »Asozialenverfolgung« auf sog. »asoziale Familien« und sog. »sexuell unangepasste« junge Frauen (vgl. ebd.: 7). Die Vorwürfe, die während des Nationalsozialismus verwendet wurden, um die Menschen als sog. »Asoziale« zu stigmatisieren waren zum Großteil geschlechtsspezifisch. Männern wurde hauptsächlich Diebstahl und Bettelei vorgeworfen, Vätern das „Versagen als Familienernährer“ (Amesberger, Halbmayr, Rajal 2020: 69f.) oder das Nichteinhalten von Unterhaltszahlungen. Frauen hingegen wurden fast ausschließlich mit Bezug auf ihr (zugeschriebenes) sexuelles Verhalten beurteilt oder in ihrer Rolle als Hausfrau und Mutter (vgl. ebd.). Es handelte sich hierbei häufig um in Armut lebende Frauen mit mehreren (teils unehelichen) Kindern, denen eine sog. »fehlende Arbeitsmoral« vorgeworfen wurde, da sie zusätzlich zu dem Erziehen und Beaufsichtigen der Kinder nicht auch noch arbeiten gingen. Die äußeren Umstände dieser Frauen oder gesamten Familien wurden in die Begründung für ihr Verhalten nicht mit einbezogen (vgl. ebd.: 326). Eine Verurteilung des sexuellen Verhaltens bei deutschen Männern fand hauptsächlich nur in Verbindung mit homosexuellen Handlungen statt (vgl. ebd.). Auf die Geschlechtsspezifischen Aspekte der Verfolgung von Frauen und Mädchen aufgrund ihres sexuellen Verhaltens wird im folgenden Teil näher eingegangen.

Die immer stärkere Verfolgung von als sog. »Asoziale« bezeichneten Personengruppe, nahm auch Einfluss auf die Fürsorge, welche sich zum Teil jahrelang mit den entsprechenden Personen

¹⁹ Die gesamte Richtlinie befindet sich zum Nachlesen im Anhang. (Anhang 3. s. S.43)

als ihre Klient*innen beschäftigte. Da ab 1934 die Leiter*innen von Fürsorgeeinrichtungen jeglicher Art dazu angehalten wurden, als sog. »Erbkranke« bezeichnete oder als solche Verdächtige Personen zu melden, wurden die Einrichtungen der Fürsorge für die Klient*innen nicht mehr zum Schutzort, sondern zu einer direkten Bedrohung, teilweise für ihr Leben (vgl. Ayaß 2009: 30ff.). Beispiele hierfür sind die Verhaftungen während der Aktion *Arbeitsscheu Reich*, welche teilweise direkt aus Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe erfolgten und, dass für eine Bezeichnung als sog. »Asoziale« es bei Kindern und Jugendlichen teilweise ausreichte in einem Heim oder einer Anstalt untergebracht zu sein (vgl. Schikorra 2009: 57).

Nachdem im Dezember 1937 *der Grunderlass über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung* um die Kategorie »Asozial« erweitert wurde, konnten als solche stigmatisierte Personen ohne rechtliches Verfahren in ein Konzentrationslager inhaftiert werden (Amesberger, Halbmayr, Rajal 2020: 33). Hierdurch verschärfte sich die Verfolgung dieser Personen deutlich. Diese Erweiterung „ermöglichte, jegliches von den rigiden Normen der nationalsozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung abweichendes Verhalten als gesellschafts- und staatsfeindlich zu verfolgen und rechtfertigte die flächendeckende Verhängung von Vorbeugungshaft gegen Asoziale als kriminalpolizeiliche Präventivmaßnahme“ (Deutscher Bundestag 2016: 10, Herv. i. Orig.).

Neben der Inhaftierung in Arbeitsanstalten und Konzentrationslagern, wurden auch viele als sog. »asozial« Verfolgte zwangssterilisiert. Die alleinige Bezeichnung »Asozial« reichte hierfür zwar nicht aus, wurde aber genutzt, um andere zugeschriebene Verhaltensweisen so auszulegen, dass eine entsprechende Diagnose wie »angeborener« oder »moralischer Schwachsinn« gestellt und somit die Zwangssterilisierung in die Wege geleitet wurde (vgl. Amesberger, Halbmayr, Rajal 2020: 352).

Genau wie in der Gesellschaft vor, während und nach dem Nationalsozialismus wurden die als sog. »Asoziale« stigmatisierten Personen auch innerhalb der Konzentrationslager sowohl von dem Lagerpersonal als auch den anderen Inhaftierten ausgegrenzt und mit Ablehnung behandelt (vgl. Deutscher Bundestag 2016: 12). Ein Beispiel hierfür ist, dass andere Häftlinge „die gemeinsame Haft mit den asozialen Gefangenen als zusätzliche Demütigung empfanden“ (ebd., Herv. i. Orig.). Da es aufgrund der Heterogenität der als sog. »Asoziale« Inhaftierten keine Gruppenidentifikation innerhalb der Lager gab, war diese Personengruppe besonders von der Isolation und den Anfeindungen im Lager betroffen (vgl. ebd.).

Der fehlende Zusammenhalt dieser Häftlingsgruppe hatte und hat auch heute noch schwerwiegende Auswirkungen, da als sog. »Asoziale« Inhaftierte Personen bis zum Jahr 2020 nicht offiziell als Opfer des Nationalsozialismus anerkannt waren (vgl. SPD-Fraktion im Bundestag 2020). In nur sehr wenigen Fällen finden sie in Mahn- und Gedenkstätten des Nationalsozialismus überhaupt Erwähnung, von den Entschädigungszahlungen für Überlebende des Nationalsozialismus ganz zu schweigen (vgl. Deutscher Bundestag 2016: 20). Für die Gruppe der als sog. »Asozial« stigmatisierten bot, im Gegensatz zu einigen anderen Verfolgtengruppen, das Ende des Nationalsozialismus kein Ende der sozialen Ausgrenzung. Denn das Verhalten, welches als Grundlage für die Stigmatisierung genutzt wurde, war auch nach dem Krieg und ist teilweise bis heute noch kritisiert (Ayaß 2009: 29).

7.1.2 Die weibliche Kategorie »Sexuell verwahrlost«

Wie oben bereits erwähnt gab es bei der Stigmatisierung mit dem Begriff »Asozial« geschlechtsspezifische Unterschiede. Im Folgenden wird hauptsächlich darauf eingegangen, inwiefern Frauen und Mädchen aufgrund ihres sexuellen Verhaltens als sog. »Asoziale« bezeichnet wurden und im weiteren Verlauf des Kapitels, welche Folgen dies für die Betroffenen hatte.

Für die Frauen und Mädchen, die den zur Zeit des Nationalsozialismus entsprechenden Normen bezüglich ihres sexuellen Verhaltens nicht entsprachen, hatten die Behörden und jegliche andere Akteur*innen viele verschiedene Begriffe gefunden. Von »männersüchtig« über »häufig wechselnde Geschlechtspartner« bis zu »sittlicher oder sexueller Verwahrlosung« oder »moralischer Verkommenheit«. Gemeinsam hatten diese Begriffe, dass sie Fremdbezeichnungen waren, die für die Mädchen und Frauen schwere Folgen nach sich zogen. Denn eine ausgelebte Sexualität vor oder neben der Ehe wurde, im Gegensatz zu den Männern, bei den Frauen stark sanktioniert (vgl. Amesberger, Halbmayr, Rajal 2020: 45). Begründet wurden die starke Sanktionierung und Verfolgung dieser Mädchen und Frauen mit einer Angst vor der Ausbreitung von Geschlechtskrankheiten (vgl. ebd.). Vor allem jugendliche Mädchen wurden nach Kriegsbeginn vermehrt kontrolliert, da eine Verwahrlosung aufgrund der sich im Heimaturlaub befindlichen Soldaten und Zwangsarbeiter befürchtet wurde. Wurden Mädchen und Frauen vergewaltigt und hatten sich aufgrund dessen mit einer Geschlechtskrankheit angesteckt, wurden sie hierfür bestraft und teilweise zwangssterilisiert bzw. in die Fürsorgeerziehung überwiesen (vgl. Kuhlmann 1989: 196 ff.). Eine Zuschreibung mit einem der oben genannten Begriffe brauchte aber nicht immer eine tatsächlich geschehene sexuelle Handlung. Häufig reichte auch schon der Verdacht, um den Mädchen oder Frauen die Prostitution vorzuwerfen oder sie als sog. »Asoziale« zu inhaftieren (vgl. ebd.: 96). Sobald ihnen die Prostitution bzw. sog. »häufig wechselnde Geschlechtspartner« vorgeworfen wurde, mussten sie sich Zwangsuntersuchungen unterziehen, bei denen sie auf die Übertragung von Geschlechtskrankheiten hin untersucht wurden. Ein Nichteinhalten dieser Untersuchungen konnte Grundlage für die Einweisung in ein Konzentrationslager darstellen (vgl. Amesberger, Halbmayr, Rajal 2020: 46). Hierbei stand allerdings nicht, wie teilweise noch in der Weimarer Republik, der Schutz der Mädchen und Frauen im Fokus, sondern es diente „dem Schutz des Volkskörpers vor den Folgen sexueller Freizügigkeit und Prostitution“ (ebd.: 128, Herv. i. Orig.). Ein Beispiel dieser teilweise sehr willkürlichen Zuschreibungen bildet die Verhaftung von Maria K.. Ihr wird vorgeworfen mit einem polnischen Zwangsarbeiter Geschlechtsverkehr gehabt zu haben. Das Gerücht entsteht, da sie von ihrem Bruder, der die meiste Zeit an der Front in Polen kämpfen muss, darum gebeten wird die Zwangsarbeiter wie Menschen zu behandeln. Also geht sie mit ihnen spazieren, freundet sich mit ihnen an und isst mit ihnen an einem Tisch. Dieses Verhalten reichte den Dorfbewohner*innen aus, um es der Gestapo zu melden. Als Maria K. festgenommen wird, ist sie gerade einmal 14 Jahre alt und wird bei ihrer Vernehmung, oder als solche bezeichnete, so lange geschlagen, bis sie das vorgefertigte Geständnis unterschreibt. Sie wusste zu diesem Zeitpunkt nicht, was Geschlechtsverkehr bedeutete und was sie getan haben sollte, im Dorf fand sie jedoch auch niemanden, der zu ihr hielt oder ihr auch nur erklärte, was ihr vorgeworfen wurde. Nachdem sie das Geständnis unterschrieben hatte, durfte sie erst einmal

wieder zurück nach Hause, wurde jedoch zwei Monate später in die Fürsorgeerziehung überwiesen und von dort zwei Jahre später in das Konzentrationslager Uckermark überführt. Die Überweisung in die Fürsorgeerziehung sowie die Inhaftierung basierten beide auf dem falschen Geständnis, welches sie aus Angst um ihr Leben, ohne es zu lesen oder zu verstehen, mit 14 Jahren unterschrieben hatte (vgl. Schwarze 2009: 99ff.).

7.2 Der Weg bis zur Deportation

Aufgrund von den bereits im vorherigen Teil beschriebenen geschlechtsspezifischen Stigmata, mit denen Mädchen und Frauen im Nationalsozialismus behaftet waren, wurden viele von ihnen Opfer der Fürsorgepolitik. Was für einige eine Einweisung in ein Konzentrationslager oder der Tod durch Euthanasie bedeutete. Wie genau die Fürsorge und hierbei vor allem die Fürsorgeerziehung und die Arbeit der öffentlichen Fürsorge, in diese Lebensläufe verwickelt war, wird im folgenden Text anhand einiger biografischer Hinweise von Inhaftierten des *Jugendkonzentrationslagers* Uckermark geschildert.

Laut einer Aussage der Lagerleiterin Charlotte Toberentz befanden sich unter den ersten 500 Häftlingen des KZ-Uckermark 288 Mädchen und junge Frauen, welche vorher in der Fürsorgeerziehung waren (vgl. Kuhlmann 1989: 206). Da diese Angaben von der Lagerleiterin kommen und es keine Verifizierung dieser Zahlen gibt, kann dies nur als Hinweis dafür gesehen werden, dass die Fürsorgeerziehung und die entsprechenden Behörden eng mit der SS zusammenarbeiteten, die die Einweisungen veranlasste.

Weitere Hinweise sind die Berichte und Akten von im KZ-Uckermark Inhaftierten, aufgrund derer in unterschiedlicher Ausführung auf ihre Lebensgeschichte und ihren Weg in das Konzentrationslager geschlossen werden kann. Bevor der Anlass der Fürsorge oder der SS zu einer Einweisung in das KZ-Uckermark bestand, wurden die Mädchen und jungen Frauen häufig auch in ihrem bisherigen Leben ausgegrenzt, stigmatisiert oder machten Erfahrungen mit Missbrauch. Dies führte viele von ihnen in die Fürsorgeerziehung, in welcher sie dann, sobald sie dort ankamen, fast alle ihre Rechte auf ein selbstbestimmtes Leben verloren. Sie hatten keinen direkten Einfluss darauf, wie viel sie wo zu arbeiten hatten, wie sie ihre Freizeit gestalteten und ob sie den Kontakt zu ihren Familien halten konnten. All dies entschied das Personal der verschiedenen Einrichtungen und war in den meisten Fällen eine willkürliche Entscheidung, die sich an der Gehorsamkeit der sog. »Fürsorgezöglinge« richtete (Merten, Limbächer 2000: 17).

Die Gründe für eine Aufnahme in der Fürsorgeerziehung variierten nur leicht und hatten viel mit dem Bild der Frau zu tun, wie es die Nationalsozialisten aber auch die Gesellschaft zu der Zeit darstellte. So war es zum Beispiel bei Anita Köcke und Ella Nürnberg der Fall, dass sie als uneheleiche Kinder auf die Welt gekommen sind, was bedeutete, dass das Jugendamt die Vormundschaft der Kinder übernahm (vgl. Initiative für einen Gedenkort ehemaliges KZ Uckermark e.V. 2023). Ella Nürnberg wuchs dennoch bei ihrer jungen Mutter auf, die sie im Alter von etwa 17 Jahren in ein Heim brachte, von wo aus sie in geschlossene Einrichtungen weiterüberwiesen wurde. Die Mutter bat die Behörden um Hilfe, „da die Tochter sich fortgesetzt und gewohnheitsmäßig liederlich herumtreibe und sie sich angesichts der furchtbaren Gefahren, welche dem

noch in den Kinderschuhen befindlichen Mädchen durch Verletzung oder Leichtsinn drohen, notgedrungen [dazu] entschlossen habe“ (Engelbracht 2018: 115, Herv. i. Orig.). Es lässt vermuten, dass eine Inhaftierung in ein Konzentrationslager nicht im Sinne der Mutter war, als sie sich hilfesuchend an die Behörden der Fürsorge wandte.

Auch Hilde Redding wuchs zunächst bei ihren Eltern auf, bis ihre Mutter sehr früh verstarb und ihr Vater eine neue Frau heiratete, woraufhin sie neun Jahre bei den Großeltern lebte. Kurz nachdem sie im Jahr 1938 wieder zu ihrem Vater zurückkehrte, wurde sie im Januar des folgenden Jahres mit 15 Jahren in das *Marthasheim* in Bremen eingewiesen. Welche Gründe hierfür vorlagen ist heute nicht mehr bekannt. Kurz nach ihrer Aufnahme wurde eine Überführung in ein geschlossenes Heim von der Heimleiterin beantragt, da ihr Einfluss auf die anderen Mädchen im Heim schädlich sei und sie „eine sehr verdorbene, schmutzige und phantastische [sic] Gedankenwelt“ (ebd.: 50, Herv. i. Orig.) habe. Die Heimleiterin war außerdem der Meinung, dass „nur eine lange Zeit straffste Heimerziehung u. Gewöhnung an geordnetes Leben [...] sie davor bewahren [können], sich in kurzer Zeit zu einem asozialen und nichtsnutzigen Menschen zu entwickeln“ (ebd., Herv. i. Orig.). In der geschlossenen Einrichtung arbeitete sie teilweise in einer außenliegenden Arbeitsstelle, wurde aber nach einer „Liebschaft mit einem polnischen (Zwangs-) Arbeiter“ (ebd.) wieder für den gesamten Tag in die geschlossene Anstalt zurückgenommen. Dennoch gelang es ihr anscheinend nach einiger Zeit wieder in das etwas lockerere *Marthasheim* zurückzukommen (vgl. ebd.: 49).

Andere Gründe für die Aufnahme in die Fürsorgeerziehung waren das tatsächliche oder unterstellte Verhalten der Kinder und Jugendlichen, wodurch sie von den Behörden in Obhut genommen wurden. Katharina W. wird beispielsweise unterstellt, dass sie „verlogen und faul sei, die Schule geschwänzt habe und sich ihren Eltern gegenüber frech verhalte“ (Schikorra 2000: 65) weshalb sie im Alter von 15 Jahren in die Fürsorgeerziehung überwiesen wurde.

Wie auch schon Anita Köcke befanden sich einige Mädchen und junge Frauen, welche im Nachhinein in das *Jugendkonzentrationslager* inhaftiert wurden, bereits im Kindesalter immer wieder in Einrichtungen der Fürsorge, bei verschiedenen Verwandten oder Pflegefamilien. Gerade bei unehelichen Kindern aber auch bei Kindern von getrenntlebenden Eltern, wie bei Helene L. war dies häufiger der Fall (ebd.: 66). So kamen in den 1930er Jahren „über 60% der Fürsorgezöglinge aus geschiedenen, getrennt lebenden [sic] Ehen oder waren Kinder von ledigen oder verwitweten Müttern“ (Kuhlmann 1989: 88).

Laut Kuhlmann wurden Mädchen und junge Frauen außerdem zu einem sehr großen Anteil aufgrund von einer ihnen zugeschriebenen sog. »sexuellen Verwahrlosung« oder „wegen schlechter häuslicher Verhältnisse in die Fürsorgeerziehung überwiesen“ (ebd.: 89). So war es auch bei Irmtraud, einem Mädchen, das mit neun Jahren in die Obhut des Jugendamtes gekommen ist, da sie von einem fremden Mann sexuell missbraucht wurde. Ihr wurde vorgeworfen, dass sie in die Vergewaltigung eingewilligt, oder den Mann zumindest absichtlich verführt habe, wodurch sie mit dem Vorwurf der sog. »sittlichen Verwahrlosung« konfrontiert wurde (vgl. Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas 2023). Fälle wie diese gab es häufiger, teilweise kam der Missbrauch aus der eigenen Familie oder es waren Fremde. In sehr vielen Fällen wurden die Mädchen

und Frauen durch dieses Verbrechen der Männer nicht nur psychisch und körperlich bestraft, sondern konnten sowohl von jeglichen öffentlichen Behörden sowie von der Gesellschaft keine Anerkennung als Opfer sexueller Gewalt erwarten. In Protokollen von Vernehmungen der Mädchen mit Fürsorger*innen behaupten diese häufig, dass sie sich nicht ausreichend gewehrt hätten und deshalb die Mädchen die Schuld für das Verbrechen tragen (vgl. Kuhlmann 1989: 97). Der Arbeit wurde im Nationalsozialismus eine große Bedeutung beigemessen und dementsprechend hoch waren die Sanktionen, sollte man nicht arbeiten bzw. nicht ausreichend Leistung erbringen. „Wer die vom Arbeitsamt zugewiesene Arbeit mehrmals ablehnte oder ein Arbeitsdienstlager verließ, weil ihm die straffe Disziplin, Ordnung und Arbeit nicht passten, wurde als ausgesprochen arbeitsscheu in die Fürsorgeerziehung überwiesen“ (ebd.: 101, Herv. i. Orig.). Die Beweggründe, die die jungen Menschen hatten, um sich der Arbeit zu widersetzen oder eine neue Arbeitsstelle aufzusuchen interessierte weder die Polizei noch die Behörden der Fürsorge. So floh Luzie F. zu ihrem Vater, da der Bauer, bei dem sie für die Arbeit auf dem Hof eingesetzt wurde, sie immer wieder sexuell bedrängte. Sie wurde daraufhin wegen Arbeitsverweigerung von der Polizei verhaftet (vgl. Schwarze 2009: 114). Auch wenn Luzie F. keinen direkten Kontakt mit der Fürsorge hatte, lässt sich von ihrem Schicksal ableiten, wie mit Mädchen und jungen Frauen umgegangen wurde, die der zugewiesenen Arbeit nicht wie gewollt mit Begeisterung gegenüberstanden.

Die Verwahrlosung, die den sog. »Fürsorgezöglingen« vorgeworfen wurde, unterteilte sich in die *objektive Verwahrlosung*, welche eine „unzulängliche Erziehung- und Versorgungsleistung der Eltern“ (Kuhlmann 1989: 89) voraussetzte, sowie eine *subjektive Verwahrlosung*, bei der den Kindern und Jugendlichen die Schuld an ihrem Verhalten gegeben wurde. Je nachdem welcher Art der Verwahrlosung die Richter*innen und Fürsorger*innen die sog. »Fürsorgezöglinge« zugeordnet haben, entschied dies darüber, in welchen Einrichtungen sie untergebracht wurden. Dies konnte einen großen Einfluss darauf nehmen, wie ihr weiteres Leben gestaltet wurde (vgl. ebd.: 90).

Die bereits vor dem Nationalsozialismus eingeführte Unterteilung der Kinder und Jugendlichen in unterschiedliche Einrichtungen der Jugendfürsorge, gemessen an dem sog. »Wert«, welchen sie für das Volk bedeuten, wurde ab 1933 übernommen und stärker ausgebaut:

„Die förderungswürdigen, erbgesunden Jugendlichen sollen in Erziehungsheimen oder in den halb offenen NSV-Jugendheimstätten zu nützlichen Mitgliedern der Volksgemeinschaft erzogen werden; die nichtgemeinschaftsfähigen, minderwertigen, erbkranken und asozialen sollen in Bewahrungsanstalten untergebracht und festgesetzt werden“ (Hering, Münchmeier 2014: 201).

Außer den Einrichtungen, welche hauptsächlich von der NSV geführt wurden, gab es *Aufnahme- und Erziehungsheime (-anstalten)*, welche zum Großteil von konfessionellen Trägern geleitet wurden. In den *Aufnahmeheimen* sollte bereits eine Einteilung der Kinder und Jugendlichen stattfinden, um die von der NSV geleiteten Heime und *Jugendheimstätten* nicht mit den sog. »Erbkranken« zu konfrontieren und eine „möglichst frühzeitige Erkennung behebbarer Schäden [zu] garantieren“ (Kuhlmann 1989: 162). In diesen *Aufnahmeheimen* wurden die Kinder und Jugendlichen streng überwacht und jede Handlung kontrolliert und bewertet. In einem westfälischen Aufnahmeheim für Jungen wurde ein praktischer Leitfaden für diese Prozesse erstellt,

nach dem die Jungen auf ihre mitgebrachte Kleidung hin beurteilt wurden. Im weiteren Ablauf sollte das Verhalten beobachtet werden, um angepasste Mitläufer zu differenzieren von denjenigen, welche hinter der Ideologie des Nationalsozialismus stehen. Wichtig war außerdem die Fertigstellung von Arbeit, das Tempo sowie die Motivation, die hierfür an den Tag gelegt wurde. Teilweise wurden Kleinigkeiten, wie der Blick oder Glanz in den Augen, der Gang und die Körperhaltung zu entscheidenden Faktoren für die Einteilung der Kinder und Jugendlichen (vgl. ebd.: 120). Da nicht alle Regionen über ein eigenes *Aufnahmeheim* verfügten, gab es auch Heime bzw. Erziehungsanstalten, in denen eine eigene *Aufnahmestation* errichtet wurde, in denen die Vorgänge zur Beurteilung aber mit hoher Wahrscheinlichkeit dieselben waren.

Die Bedingungen in den Heimen und Anstalten²⁰, unter denen die Mädchen und jungen Frauen leben mussten, waren jeweils auf seine Art und Weise sehr entwürdigend und entzogen den jungen Menschen jegliche Freiheit und Individualität. Aufgrund von teilweise sehr hohen Belegungszahlen und der militärischen und religiösen Prägung der Erzieher*innen glich der Alltag in vielen Anstalten „mehr an eine Kaserne oder ein Kloster“ (ebd.: 109).

In vielen geschlossenen Anstalten mussten die Insass*innen ohne Lohn viele Stunden am Tag arbeiten, an Sonn- und Feiertagen wurde zumindest in den konfessionellen Einrichtungen großer Wert auf religiöse Rituale, wie der Kirchgang, gelegt (vgl. Engelbracht 2018: 114). Die Arbeit wurde, wie fast alles im Nationalsozialismus, je nach Geschlecht getrennt und entsprach den Stereotypen von weiblicher und männlicher Arbeit. Wobei die Jungen meist in einer Schlosserei, Bäckerei oder Anstaltseigenen Werkstatt arbeiten mussten, während die Mädchen der Küche, der Wäscherei oder der Gärtnerei zugeordnet wurden (vgl. Kuhlmann 1989: 110). Abgesehen von der Arbeitszeit blieb den jungen Menschen nur sehr wenig Zeit und Raum, um sich individuell oder in Gruppen zu beschäftigen. Zur Einhaltung der vorgegebenen Maßstäbe, die absoluten Gehorsam, Ordnung und Sauberkeit beinhalteten, gab es verschiedene Bestrafungen sowie Belohnungen. Das Bestrafungssystem reichte von dem Ausschluss an Freizeitaktivitäten über Entzug von Eigentum bis hin zu Prügeln und Essensentzug (vgl. ebd.: 115). Bei einem Fluchtversuch wurden hauptsächlich den Jungen, später aber auch den Mädchen die Haare abrasiert, um sie so zu entwürdigen und für die Bewohner*innen des Ortes bei einer weiteren Flucht kenntlich zu machen (vgl. ebd.: 117). Die Gründe für das Einsetzen von Strafen variierten je nach Einrichtung, „waren in der Regel Frechheit, Ruhestörung im Unterricht oder im Schlafsaal, Trotz, Widerspruch, Lügen oder Gehorsamsverweigerung. Generell kann zusammengefasst werden, dass alle Versuche und Methoden der Erziehung in den Anstalten aber auch in der Fürsorgeerziehung hauptsächlich der Konditionierung der jungen Menschen galt und weniger ihrer Erziehung (vgl. ebd.: 114).

Das Verhalten der sog. »Fürsorgezöglinge« in den Einrichtungen hatte einen großen Einfluss darauf, wie mit ihnen weiter verfahren wurde. Die kleinsten Regelverstöße und Unangepasstheiten konnten schwere Folgen für die Mädchen und jungen Frauen nach sich ziehen. So wurde

²⁰ Da die Begriffe Heim und Anstalt bei dem Großteil der Quellen synonym verwendet werden, werde ich im Folgenden für die bessere Lesbarkeit und ein besseres Verständnis den Begriff der Anstalt verwenden. Außerdem wird somit der Unterschied zu den NSV-Heimen für sog. »erbgesunde« deutlicher.

Katharina K. zum Beispiel eine „volle Disziplinlosigkeit“ (Schikorra 2000: 71) vorgeworfen, da sie mit ausgestreckten Beinen sitzt und ihr eine lässige Haltung unterstellt wird. Gemeinsam mit anderen Urteilen, die Ärzt*innen und Fürsorger*innen über sie trafen, ergab sich ein Gesamtbild, welches genutzt wurde, um eine Inhaftierung in das *Jugendkonzentrationslager* zu rechtfertigen (vgl. ebd.).

Die in das *Jugendkonzentrationslager* inhaftierten Mädchen und jungen Frauen, welche sich zuvor in der Fürsorgeerziehung befanden, hatten meist eine lange Geschichte hinter sich von verschiedenen Einrichtungen. In ihnen war der Alltag immer strenger geregelt, die Besuchs- und Urlaubszeiten wurden immer kürzer und die Freiheiten der jungen Menschen waren immer stärker eingeschränkt. Viele flohen, wie Ella Nürnberg, aus den Einrichtungen, da sie die strengen Regeln nicht ertrugen, ihre Familien vermissten oder einfach den Freiheitsentzug, der mit der Aufnahme in eine Anstalt einherging, nicht akzeptieren konnten oder wollten. Nachdem Ella N. aus der ersten Einrichtung, dem *Isenbergheim*, geflohen war, wollte dieses sie nicht wieder aufnehmen. Auch in der darauffolgenden Anstalt floh sie zu ihrer Familie und konnte deshalb, laut der Anstaltsleitung, nicht mehr dort leben, da sie große Unruhe in den Alltag bringen würde. Daraufhin wurde sie in „eine der reichsweit größten geschlossenen Fürsorgeeinrichtungen“ (Engelbracht 2018: 116) nach Farmsen überwiesen. Diese Fluchtversuche wurden zur Grundlage für die Einweisung in ein sog. »Jugendschutzlager«. Die Gründe für die vielen Fluchtversuche und das Verhalten von Ella N. wurden von Seiten der Fürsorger*innen nie hinterfragt.

Ähnlich erging es Hilde Redding, die aus dem *Marthasheim* floh. Die Heimleiterin empfahl schon vor dem Fluchtversuch, bei sich nicht bessernder Führung, dass Hilde R. in ein Arbeitslager überwiesen werden sollte. Nachdem sie geflohen war, „wurde durch die Fürsorgebehörde umgehend ihre Einweisung in das Jugendschutzlager beantragt“ (ebd.: 51, Herv. i. Orig.). Angedeutete Selbstmordgedanken, ein sehr großer Freiheitsdrang und der Wunsch von ihr, ein selbstbestimmtes Leben zu führen, fanden keine Rücksicht bei der Beurteilung des Verhaltens und der Person (vgl. ebd.: 50).

Bei einigen jungen Frauen brauchte es für die Inhaftierung in das Konzentrationslager Uckermark kein ausschlaggebendes Ereignis wie die Flucht aus einer Anstalt. Generell floh auch Irmtraud immer wieder aus den verschiedensten Anstalten, um zu ihrer Familie zurückzukehren, welche sich ihrerseits erfolglos für eine Entlassung von Irmtraud einsetzte. Hauptsächlich kritisiert wurde an ihrem Verhalten und Auftreten jedoch ihre angebliche Boshaftigkeit, da sie sich immer wieder gegen die vorgegebenen Strukturen der Anstalt wehrte und sich dem strengen Arbeitsdienst regelmäßig entzog. Auch die bereits erwähnte Vergewaltigung als Kind wurde ihr weiterhin zum Verhängnis gemacht, da jeglicher Kontakt mit dem männlichen Geschlecht den Vorwurf der sog. »sittlichen Verwahrlosung« verschärfte. Im Jahr 1943 wurde mit den Worten, sie sei „frech, verlogen, unwillig“ (Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas 2023) von dem Personal des *Landeswerkhauses Moringen* ein Antrag für eine Unterbringung im *Jugendkonzentrationslager* Uckermark gestellt. Sie verbrachte dort einige Monate, kämpfte aber auch hier weiter gegen die Strukturen und für ihre Rückkehr zur Familie. Deshalb wurde sie weiterüberwiesen

in die *Jugendpsychiatrische Landesanstalt Görden* und von dort weiter in das Polizeigefängnis Hannover. Ob sie den dortigen Aufenthalt überlebt hat, ist nicht bekannt (vgl. ebd.).

Auch wenn die SS und die kriminalpolizeilichen Stellen die finalen Entscheidungen bezüglich der Inhaftierungen in das *Jugendkonzentrationslager* trafen, wird aus den vorangegangenen Biografien deutlich, dass die Empfehlungen und Anträge der Anstalten, in denen sich die Mädchen und jungen Frauen befanden, einen sehr großen Einfluss hierauf hatten. Auch die Jugendämter und Fürsorgeerziehungsbehörden konnten entsprechende Anträge stellen und taten dies nachweislich (vgl. Engelbracht 2018: 125).

Engelbracht fasst die Verwicklung der Fürsorge und der Jugendämter im Folgenden passend zusammen:

„Indem sie die Überführung in ein Jugend-KZ vorschlugen und die Notwendigkeit in ihren Berichten begründeten, leisteten die Vertreter*innen der deutschen Fürsorge in Heimen, in Landesjugendämtern und in den Fürsorgeverbänden einen wesentlichen Beitrag zur rassistischen Aussonderungs- und Ausmerze-Politik des NS-Staates“ (ebd.: 125, Herv. i. Orig.).

8 Eine (fehlende) Aufarbeitung? – nach 1945

Nach dem Ende des Nationalsozialismus wurden die Gefangenen aus den Konzentrationslagern, Arbeitshäusern und Gefängnissen befreit. Die Besatzungsmächte versuchten das zerstörte Deutschland wieder aufzubauen und der nationalsozialistischen Ideologie ein Ende zu setzen. Viele der Täter*innen in den hohen Positionen der Behörden und Ämter wurden zunächst inhaftiert oder einer *Entnazifizierung* unterzogen (vgl. Schwarze 2009: 198ff.).

Doch was geschah mit den vielen jungen Menschen aus den *Jugendkonzentrationslagern* Uckermark und Moringen? Inwiefern wurden nicht nur die führenden Kräfte, sondern auch die z.B. im Außendienst und in den Behörden tätigen Fürsorger*innen zur Konsequenz für ihr Handeln herangezogen? Die erfolgten und auch die fehlenden Aufarbeitungen zu diesen Menschen und ihren Handlungen werden im Folgenden näher erläutert.

8.1 Aufarbeitung auf institutioneller Ebene

Eine direkte Auseinandersetzung der mehrheitlichen Bevölkerung mit den Verbrechen der Nationalsozialisten hat nach dem Ende des zweiten Weltkrieges nicht stattgefunden. „Die Mehrheit fühlte sich nicht befreit, sondern besiegt“ (ebd.: 200, Herv. i. Orig.). Sie waren weiterhin durch die tiefgreifende Propaganda des Nationalsozialismus beeinflusst und sahen hauptsächlich die positiven Seiten dieser Zeit, wie der Bau der Autobahnen und dem der Weimarer Republik entgegenstehende Wohlstand, den viele während dieser Zeit genossen. Die Gefangenen der Konzentrationslager mussten sich rechtfertigen, damit sie nicht weiterhin als sog. »Verbrecher« angesehen wurden. „Die Familien der Widerstandskämpfer, Deserteure und auch Emigranten [...] galten als Vaterlandsverräter“ (ebd.: 198, Herv. i. Orig.). Die teilweise sehr unübersichtliche Verhaftung von ehemaligen Nationalsozialisten im Zusammenhang mit den Versuchen einer *Entnazifizierung*, wurde von vielen als Bedrohung und Willkür angesehen. Viele der in britischen

Internierungslagern festgehaltenen Personen, bei denen ein großer politischer Einfluss während des Nationalsozialismus vermutet wurde, wurde Ende 1946 auch schon wieder entlassen und konnte aufgrund geltenden Rechts für die gleichen Verbrechen nicht erneut belangt werden. Die während der Verhaftungen untergetauchten führenden Nationalsozialisten kehrten vermehrt 1948/49 wieder in das Leben in Deutschland zurück, ohne dass es je Folgen für ihr Handeln gab. Somit hatten viele die Chance wieder in ihre alten Ämter und Positionen zurückzukehren und ihre nationalsozialistische Ideologie Einfluss auf die Nachkriegszeit nehmen zu lassen (vgl. ebd.: 200).

Vor allem in Bezug auf die Jugendschutzlager fehlte es gänzlich an einer Aufarbeitung. Den Angeklagten, wenn es denn überhaupt zu einer Anklage kam, wurde „abgenommen, lediglich eine zeitgemäße und in den 1950er-/1960er-Jahren nicht hinterfragte Form der Jugendfürsorge praktiziert zu haben“ (Deutscher Bundestag 2016: 19, Herv. i. Orig.).

Die Leiterin des sog. »Jugendschutzlagers« Uckermark, Charlotte Toberentz stand April 1948 gemeinsam mit ihrer Stellvertreterin Johanna Brach, einmalig vor Gericht. Da sich die Anklage jedoch auf die im *Sterbe- und Tötungslager* verübten Verbrechen bezog und nicht auf das *Jugendkonzentrationslager*, und die dort Inhaftierten Mädchen und jungen Frauen überwiegend deutscher Staatsangehörigkeit waren, sah sich das Gericht nicht verantwortlich und beide Frauen wurden freigesprochen (vgl. Lernwerkstatt 2023). Alle weiteren Verantwortlichen des Lagers blieben ebenfalls straffrei „und konnten nach 1945 nahtlos in ihren Berufen als z.B. Kriminalbeamtinnen, Sozialarbeiterinnen, Turnlehrerinnen weiter arbeiten“ (Klarenbach, Reichmann, Höfinghoff 1998: 30).

Auch Robert Ritter und seine Assistentin, die für die kriminalbiologische Selektion beider Jugendkonzentrationslager verantwortlich waren, kamen straffrei davon. Ritter wurde „zum 01.12.1947 als Leiter der Jugendpsychiatrie der Stadt Frankfurt/Main eingestellt“ (Guse 2004: 42). Seine Assistentin Eva Justin manipulierte den *Entnazifizierungsbogen* und wurde als nicht belastet eingestuft. Sie arbeitete ab März 1948 erneut für ihren früheren Vorgesetzten Robert Ritter (vgl. ebd.).

Zusätzlich zu einer geringen direkten Aufarbeitung wurden die beiden *Jugendkonzentrationslager* erst im Jahr 1970 als Konzentrationslager anerkannt, was den Erhalt von Anerkennung und Entschädigung als Opfer des Nationalsozialismus deutlich erschwerte. Erst 1956 entstand in der Bundesrepublik ein *Bundesentschädigungsgesetz* (BEG)²¹, nach dem die Opfer des Nationalsozialismus entweder einmalige Zahlungen oder einen Zuschuss zur Rente erhalten konnten. In der DDR wurden Entschädigungen nur in Verbindung mit Sozialleistungen gezahlt, eine Zahlung für die finanziellen Verluste wurde nicht getätigt (vgl. KZ-Gedenkstätte Neuengamme 2023). Beide Regelungen der Entschädigungen hatten jedoch gemeinsam, dass sie nur für einen spezifischen Personenkreis bestimmt waren. Das BEG bezieht sich im §1 ausschließlich auf Personen, die „aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden [sind]“ (BEG §1). Auch in der DDR konnten nur diejenigen eine

²¹ Das BEG galt rückwirkend zum 01.10.1953 (Deutscher Bundestag 2016: 20)

Entschädigung erhalten, die aufgrund politischer, rassistischer oder religiöser Gründe verfolgt worden sind (vgl. KZ-Gedenkstätte Neuengamme 2023). Hiermit wurde eine große Gruppe an Verfolgten nicht mit in die Entschädigungsverfahren aufgenommen, wie zum Beispiel, die als sog. »Asoziale« Verfolgte, Arbeitsverweigerer und Homosexuelle sowie Sinti**z*ze und Rom**n*nja. Wie bereits erwähnt wurden im *Jugendkonzentrationslager* Uckermark hauptsächlich Mädchen und junge Frauen inhaftiert, denen ein sog. »asoziales« Verhalten zugeschrieben wurde.²² Sie konnten also nur mit einigen wenigen Ausnahmen, weder im Osten noch im Westen Deutschlands eine Entschädigung oder auch nur eine Anerkennung für die an ihnen verübten Verbrechen erhalten.

Nach der Anerkennung der *Jugendkonzentrationslager* als solche, gab es eine kurzzeitige Möglichkeit für dort inhaftierte Personen, einen *Antrag auf Wiedergutmachung* zu stellen. Der Zeitraum beschränkte sich jedoch auf ein halbes Jahr und kaum einer der betroffenen Personen hatte Kenntnis von dieser Maßnahme erhalten, da die einzige Veröffentlichung im *Bundesgesetzblatt* stattfand (vgl. Guse 2004: 43).

Als sog. »Asoziale« Verfolgte wurden auch nach dem Ende des Nationalsozialismus weiterhin von öffentlichen Stellen diskriminiert und für ihre Inhaftierung selbst zur Verantwortung gezogen. So erhielt zum Beispiel das *Bundessozialhilfegesetz* von 1962

„eine Regelung, der zufolge Personen, die aus Mangel an innerer Festigkeit ein geordnetes Leben in der Gemeinschaft nicht führen können und die besonders willensschwach oder in ihrem Triebleben besonders hemmungslos und verwaorlost oder der Gefahr der Verwaorlung besonders ausgesetzt sind, zwangsweise in Anstalten eingewiesen werden konnten“ (Deutscher Bundestag 2016: 19, Herv. i. Orig.).

Eine Ähnlichkeit zu Gesetzen aus dem Nationalsozialismus ist hier eindeutig zu erkennen. Auch die in der DDR angewandte Bestrafung nicht systemkonform lebender Kinder und Jugendlicher mit einer Einweisung in einen *Jugendwerkhof* zählt zu den Kontinuitäten der Verfolgung von sog. »Asozialen« (vgl. BLPB 2022). Zudem war ein sog. »asoziales Verhalten« in der DDR noch immer als Straftatbestand verankert und sorgte für die Inhaftierung vieler Menschen in *Arbeits-erziehungslager* und Gefängnisse (vgl. Korzilius 2009: 209).

Doch auch heute noch ist der Begriff »Asozial«, sowohl auf öffentlicher wie auch persönlicher Ebene präsent. Personen, die nicht in das Bild einer Gesellschaft passen, wie zum Beispiel Wohnungslose, Sinti**z*ze und Rom**n*nja und Alkoholranke aber auch teilweise Homosexuelle werden als sog. »Asoziale« beschimpft und teilweise physisch angegriffen (vgl. Allex 2009: 287). Die Medien verbreiten häufig ein Bild von ärmeren Menschen, vor allem wenn sie von Sozialleistungen leben, welches sie als ungepflegt und nicht gebildet darstellt. Hierbei wird nur selten erwähnt, welche Umstände dazu führen oder geführt haben, dass eine Person gegebenenfalls nicht ausreichende Kleidung besitzt oder auf der Straße lebt (vgl. ebd.).

Wenn auch spät, haben sich die großen Träger der Sozialen Arbeit, wie die *Caritas*, die *Diakonie* (damals Innere Mission) und auch das *Deutsche Rote Kreuz* (DRK) mit ihrer nationalsozialistischen Geschichte auseinandergesetzt. Wie genau diese Auseinandersetzung stattgefunden hat,

²² Die sog. »sexuelle Verwaorlung« wurde als Unterkategorie des Oberbegriffes Asozial gesehen

ist jedoch sehr verschieden. Während die *Caritas* hauptsächlich auf die Widerstände gegen den Nationalsozialismus aus den eigenen Reihen eingeht, hat das DRK, laut eigenen Angaben, eine „umfassende Studie über seine Tätigkeit im Nationalsozialismus in Auftrag gegeben“ (DRK 2023). Neben dieser haben sie, ähnlich wie die Diakonie, einen umfassenden Text auf ihrer Homepage, welcher die Verbrechen ihres Trägers zu dieser Zeit transparent macht (vgl. Caritas Deutschland 2023, Kaminsky 2023, DRK 2023).

8.2 Aufarbeitung auf individueller Ebene

Doch welche Bedeutung hatte all dies für die verfolgten Personen? Dadurch, dass viele Betroffene nicht als Opfer des Nationalsozialismus anerkannt wurden, hatten sie weiterhin, auch nach 1945, noch immer mit Stigmatisierung und Diskriminierung zu tun. So wird Maria K., die nach dem Kriegsende wieder in ihr Heimatdorf zurückkehrte, dort von einem Amtsleiter gedroht, sie wieder in die Obhut der Fürsorge zu stecken. Auch die Bewohner*innen des Dorfes empfinden sie alles andere als freundlich, indem sie sie als sog. »Polenliebchen« beschimpften (Schwarze 2009: 203). Als Maria K. eine Entschädigung für die Verbrechen der Nationalsozialisten beantragte, wurde ihr ihr unter Prügel unterschriebenes Geständnis zum Verhängnis gemacht. Ihr wurde vorgehalten, dadurch, dass sie es selbst unterschrieben hatte, die Schuld an der Verhaftung und der Einweisung in ein Konzentrationslager zu tragen (vgl. ebd.: 206). Ähnlich erging es Müttern von unehelich geborenen Kindern, die, wenn sie denn überlebt hatten, sich bei Kriegsende häufig in Kinderheimen befanden. Trude Z., die sich nach dem Überleben des Konzentrationslagers Ravensbrück auf die Suche nach ihrem Sohn machte, musste daraufhin die Kosten der Heimunterbringung für den Sohn abbezahlen, während Ilse mit ihrer Tochter in ein *Mutter-Kind-Heim* untergebracht wurde, das in demselben Gebäude war, wie vorher das *Arbeitshaus*. Sie wurde in dem gleichen Schlafsaal untergebracht wie zuvor und weiterhin als sog. »Asoziale« in den Akten geführt (vgl. Schikorra 2009: 201).

Einen Großteil an der individuellen Benachteiligung der als sog. »asozial« inhaftierten hatte zur Grundlage, dass sie sowohl innerhalb als auch außerhalb der Konzentrationslager keine Gruppenbildung, geschweige denn eine Lobby hatten. Somit wurden ihre Interessen bezüglich Aufarbeitung, Entschädigung und Anerkennung nicht vertreten. Andere Opfergruppen und Verbände, die sich kurz nach ihrer Befreiung bildeten, akzeptierten die als sog. »asozial« und »kriminell« Verfolgten nicht als ihresgleichen, sondern sahen sie eher als Konkurrent*innen im Kampf um Anerkennung und Entschädigung (vgl. Deutscher Bundestag 2016: 19). Die auch schon in den Lagern erkennbare Hierarchie bestand nach 1945 fort. Dies hatte für Frau Z. zur Folge, dass sie sich bei der Feier zum Jahrestag der Befreiung nicht willkommen fühlte und somit dieser fernblieb (vgl. Evers 2005: 181).

9 Soziale Arbeit (heute) als Menschenrechtsprofession?

- Ein Fazit

Inwieweit war die Soziale Arbeit an der Deportation von Mädchen in das KZ-Uckermark im Nationalsozialismus beteiligt? Anhand dieser Frage habe ich mich dem Thema der Sozialen Arbeit im Nationalsozialismus gewidmet. Um die Frage in Gänze zu beantworten sind zwar noch weitreichende Studien erforderlich, es lässt sich aber auch jetzt schon eine Beteiligung der Sozialen Arbeit an den Verbrechen im Nationalsozialismus erkennen. Fürsorger*innen und Wohlfahrtpfleger*innen waren eines von vielen wichtigen Rädern im Getriebe des Systems, ohne die die Folgen nicht dieselben gewesen wären. Hätte die Soziale Arbeit sich aufgrund ihrer ethischen Standpunkte und Werte gegen das Mitwirken im Nationalsozialismus entschieden, lässt sich vermuten, dass die Opfer, vor allem die als sog. »asozial« Stigmatisierten, nicht so zahlreich ausgefallen sein würden, wie sie es sind. Wie sie im Einzelnen ihren Einfluss zum Nachteil ihrer Klient*innen genutzt haben, wird im Folgenden noch einmal zusammengefasst.

Nationalsozialistisches Gedankengut war bereits in der Weimarer Republik verbreitet, zu dieser Zeit gab es jedoch noch viele einflussreiche Personen, die keine menschenverachtende Einstellung vertraten. Aber auch diese Menschen hinterfragten die Einstellungen und Handlungen, die nach 1933 von ihnen gefordert wurden, mit einigen wenigen Ausnahmen, kaum. Fürsorger*innen befolgten Anweisungen nach Vorgaben und missbrauchten die Macht, welche sie durch ihre Position gegenüber den Klient*innen hatten. Die Einteilung in sog. »würdige« und »unwürdige« Menschen wurde von der Sozialen Arbeit mitgetragen. Durch die Arbeit der Fachkräfte in den Ämtern und im Außendienst und ihrer engen Zusammenarbeit mit der Polizei, der SS und der Gestapo hatten die Mitarbeiter*innen der Jugend- und Fürsorgeämter einen hohen Einfluss auf das Leben der Mädchen und jungen Frauen. Der von ihnen geschriebenen Beurteilungen wurde ein hohes Gewicht beigemessen, denn sie wurden von den Richter*innen meist ohne eine Prüfung übernommen und für die Verurteilungen herangezogen. Aber nicht nur die Mitarbeiter*innen der öffentlichen Fürsorge haben ihren Anteil an den Verbrechen gehabt. Denn gerade, weil die NSV sich ausschließlich um die sog. »erbgesunden« Menschen gekümmert hat, trug sie einen großen Anteil dazu bei, alle anderen auszugrenzen und letztendlich physisch zu vernichten.

Die kirchlichen Verbände haben ihrerseits mit der Unterbringung in der Fürsorgeerziehung viele der jungen Menschen vor ihrem KZ-Aufenthalt betreut. Aufgrund von Empfehlungen der Leiter*innen aber auch der Mitarbeiter*innen der Heime und Anstalten sind viele in das *Jugendkonzentrationslager* inhaftiert worden. Die Bedingungen, unter denen die Mädchen und jungen Frauen schon in den Anstalten leben mussten, führte in vielen Fällen zur Flucht. Diese wiederum wurde in einigen Fällen, wie oben geschildert, mit einer Inhaftierung in das Jugendkonzentrationslager bestraft. Die Bedingungen in den Anstalten besserten sich hierdurch jedoch nicht, da das Verhalten der jungen Menschen, als erblich bedingt angesehen wurde und es somit ein leichtes war, den Einfluss der Lebensumstände hierauf zu negieren. Die kirchlichen Verbände äußerten außerdem immer wieder die Forderung nach einer Bewahrung für sog. »unerziehbare

Fürsorgezöglinge«. Sie widersprachen dem nationalsozialistischen System kaum, auch wenn die Handlungen und Einstellungen im Gegensatz zu ihrem religiösen Werteverständnis standen.

Die Auslegung und die Verabschiedung von Gesetzen unterstützte die immer schärfere Sanktionierung für nicht systemkonform lebende Menschen. Jegliche menschenverachtenden Handlungen, von der öffentlichen Verfolgung über Zwangssterilisierungen bis hin zu den Inhaftierungen und Tötungen in den Konzentrationslagern, wurden nach und nach rechtlich abgesichert.

Das Jugendkonzentrationslager Uckermark und weitere Aspekte der Verfolgung, konnten in diesem Umfang nur entstehen, da sowohl die Gesellschaft als auch die Soziale Arbeit sich nicht gegen die Errichtung und Einweisung wehrte oder sie auch nur in Frage stellte, sondern den oben genannten Erlass nutzte um ihn gegen ihre Klient*innen anzuwenden. Im Nachhinein wurde von den Verantwortlichen des Jugendkonzentrationslagers zusätzlich zu allen Verbrechen, die dort geschahen, ein Zusammenhang zu einem Konzentrationslager geleugnet.

Durch die Diskriminierung von Menschen als sog. »Asoziale« und der Legitimierung durch die Rassenhygiene und Vererbungslehre wurden viele Menschen während des Nationalsozialismus verfolgt. Es erfolgte ein Wandel von obdachlosen Personen zu nicht sexuell angepassten Frauen und ganzen Familien. Frauen wurden vermehrt verfolgt, da sie sexuelle Kontakte hatten oder sie ihnen vorgeworfen wurden, die nicht zum Bild der sog. »deutschen Frau« passten. Vor allem eine propagandistisch geschürte Angst vor der Übertragung von Geschlechtskrankheiten auf die Soldaten wurde als Argument für eine immer stärkere Verfolgung von Frauen genutzt.

Aufgrund der angeführten Biografien lässt sich im Ansatz nachverfolgen, welches Stigma allein mit der Unterbringung in der Fürsorgeerziehung einherging und welche Folgen es hatte, sollten die Mädchen und jungen Frauen sich dort noch immer nicht an das nationalsozialistische System anpassen. Viele kamen ins Jugendkonzentrationslager, weil die Erzieher*innen und Fürsorger*innen sie für die Anstalten als zu anstrengend oder als schlechten Einfluss ansahen. Die Gründe für das Verhalten der Mädchen und jungen Frauen wurden nie hinterfragt.

Eine Aufarbeitung bezüglich der Sozialen Arbeit ist nach dem Nationalsozialismus zumindest im großen Rahmen nicht erfolgt. Bis heute gibt es keine allgemeine Art und Weise, wie sich Träger und Verbände mit ihrer Geschichte auseinandersetzen. Und noch heute hat das Stigma Asozial bestand in der Gesellschaft. Bis vor einigen Jahren wurden sie, gemeinsam mit einigen anderen Verfolgten, nicht als Verfolgte des Nationalsozialismus anerkannt. Die Isolierung, die damit einhergeht, keine Verbündeten zu haben, hat noch immer große Auswirkungen auf die Überlebenden. Ein Großteil der ca. 1.200 Mädchen und jungen Frauen, die in dem Jugendkonzentrationslager inhaftiert waren, gehen auf das Konto der Mitarbeiter*innen jeglicher Handlungsfelder der Sozialen Arbeit, aber hauptsächlich der Jugendhilfe.

Im Hinblick darauf, dass ich kurz vor dem Abschluss meines Studiums stehe, sehe ich diese Arbeit und die hierfür getätigte Recherche als Ergänzung zu dem Wissen, welches mir durch die Teilnahme an Vorlesungen und Seminaren zur Verfügung stand. Es ist für mich von hoher Bedeutung, sich mit Eintritt in eine Profession auch mit der Geschichte und den nicht ausschließlich positiven Seiten dieser auseinander zu setzen. Denn diese sind eine gute Basis, um das alltägliche

Handeln ständig zu reflektieren und die negativen Aspekte des Berufes hervorzuheben und zu verarbeiten. Außerdem, gerade in Bezug auf den Nationalsozialismus, steht die Soziale Arbeit, vor allem in Deutschland, in einer großen Verantwortung die vergangenen Verbrechen aufzuarbeiten und die Opfer als solche anzuerkennen. Auch in Zukunft sollten weitere Forschungen sich mit diesem Thema auseinandersetzen. Denn, was ich vor allem während der Recherche lernen durfte, ist, dass sehr viele Informationen fehlen. Informationen, darüber, welche Personen ihre Machtpositionen ausnutzten um anderen gezielt zu schaden. Vor allem aber gilt es Informationen über die verfolgten und getöteten Menschen zu gewinnen, die, nicht zuletzt auch aufgrund der Beteiligung der Sozialen Arbeit im Nationalsozialismus, zu vergessenen Menschen wurden. Um eine Verwicklung der Sozialen Arbeit in Handlungen oder auch gesamten politischen Systemen, die die Rechte von einzelnen Menschen nicht achten, zu verhindern, ist, wie bereits in Zwischenfazit erwähnt, eine Bezugnahme auf die Menschenrechte nötig. Auch wenn die Soziale Arbeit sich häufig in einem Spannungsfeld zwischen den drei Mandaten befindet, sollten Kompromisse eingegangen und verfügbare Handlungsspielräume zum Wohl der Klient*innen eingesetzt werden. Nicht nur in der Vergangenheit wurde die Soziale Arbeit für die Erfolge von Politik und Wirtschaft missbraucht. Beispielsweise mit Blick auf die heutige Arbeit mit Geflüchteten und der Aufgabe welche den Sozialarbeiter*innen hierbei zukommt, lassen sich die Erwartungen, die die Politik an sie hat, deutlich erkennen. So drohte in einem Schreiben vom 06.07.2017 das Bayerische Sozialministerium zum Beispiel alle finanziellen Förderungen einzustellen, sollten Sozialarbeiter*innen Geflüchtete über mögliche Rechtswege informieren, mit denen sie eine bevorstehende Abschiebung verhindern oder hinauszögern könnten (AKS München 2017). Dies spricht jedoch eindeutig gegen die ethischen Standards der Sozialen Arbeit, wodurch hier ein Konflikt zwischen der Politik und dem professionellen Selbstverständnis sichtbar wird, mit dem Risiko, die finanziellen Grundlagen der eigenen Arbeit zu verlieren. Aufgrund des professionellen Selbstverständnisses der Sozialen Arbeit und der ethischen Grundlagen, auf denen es basiert, konnte die Soziale Arbeit sich gegen diese Drohung wenden und ihre Arbeit gemäß ihren Werten fortführen. Damit die Akteur*innen der Sozialen Arbeit jedoch auf Ungerechtigkeiten aufmerksam werden, müssen sie reflektiert mit den Gesellschaftssystemen in und außerhalb von Deutschland umgehen und wachsam gegenüber Diskriminierung jeglicher Art sein. Diese Reflektiertheit und das Wissen um Diskriminierung und ungleichen Machtverhältnissen kann nur durch aktive Weiterbildung der Akteur*innen passieren. Diese wiederum ist auf Engagement und Eigeninitiative von Seiten der Sozialarbeiter*innen angewiesen.

Aus diesem Grund und mit Hinblick auf die in dieser Arbeit geschilderten Verbrechen der Sozialen Arbeit in der Vergangenheit, plädiere ich für eine umfassende Beschäftigung aller Akteur*innen der Sozialen Arbeit mit derzeitigen, wie auch vergangenen Konflikten, Machtmissbräuchen, Diskriminierungen und Ausgrenzungsmechanismen, die sich im direkten, wie auch indirekten Umfeld der Sozialen Arbeit befinden.

Anhang

Anhang 1

Übersichtsplan ehem. Jugend-KZ und späterer Vernichtungsort Uckermark



(Initiative für einen Gedenkort ehemaliges KZ Uckermark e.V. 2023)

Anhang 2

Liste der Arbeitseinsätze des KZ-Uckermark (Diese Liste hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit)

- „In der Schneiderei im FKL
- In zwei Siemens-Baracken auf dem Uckermark-Gelände (Herstellung von Kehlkopfmikrophonen und Überlandtelefonen)
- Wahrscheinlich auch im Siemenslager Ravensbrück
- Nacharbeit im Rüstungslager Dallgow-Döberitz
- Urbarmachung der umliegenden Wald- und Sumpfgebiete
- Be- und Entladen von Lastkähnen auf der Havel
- Puppen für Kinder gefallener SS-Soldaten basteln
- In der umliegenden Landwirtschaft
- In der Forstwirtschaft
- Als Hausangestellte in ausgesuchten parteitreuen Familien
- In der Küche
- In der SS-Verwaltung
- In lagereigenen Gewächshäusern
- In der Angorazucht
- Instandhalten von SS-Uniformen und Stopfen von Strümpfen“

(Klarenbach, Reichmann, Höfighoff 1998: 26)

Anhang 3

Richtlinien zur Umsetzung des GzVeN vom 18.07.1940

„Als Asozial (gemeinschaftsfremd) sind Personen anzusehen, die auf Grund einer anlagebedingten und daher nicht besserungsfähigen Geisteshaltung

1. fortgesetzt mit Strafgesetzen, der Pol. Und den Behörden in Konflikt geraten sind, oder
2. arbeitsscheu sind und den Unterhalt für sich und ihre Kinder laufend öffentlichen oder privaten Wohlfahrtseinrichtungen, insbesondere auch der NSV und dem WHW aufzubürden suchen. Hierunter sind auch solche Familien zu rechnen, die ihre Kinder offensichtlich als Einnahmequelle betrachten und sich deswegen für berechtigt halten, einer geregelten Arbeit aus dem Wege zu gehen; oder
3. besonders unwirtschaftlich und hemmungslos sind und mangels eigenen Verantwortungsbewusstseins weder einen geordneten Haushalt zu führen noch Kinder zu brauchbaren Volksgenossen zu erziehen vermögen; oder
4. Trinker sind oder durch unsittlichen Lebenswandel auffallen (z.B. Dirnen, die durch ihr unsittliches Gewerbe ihren Lebensunterhalt teilweise oder ganz verdienen)“

(Runderlass des Reichsministers des Inneren 1940 Zit.n. Amesberger, Halbmayr, Rajal 2020: 34)

Anhang 4

Definition der Sozialen Arbeit (deutsch)

„Soziale Arbeit fördert als praxisorientierte Profession und wissenschaftliche Disziplin gesellschaftliche Veränderungen, soziale Entwicklungen und den sozialen Zusammenhalt sowie die Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen. Die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit, die Menschenrechte, die gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt bilden die Grundlage der Sozialen Arbeit. Dabei stützt sie sich auf Theorien der Sozialen Arbeit, der Human- und Sozialwissenschaften und auf indigenes Wissen. Soziale Arbeit befähigt und ermutigt Menschen so, dass sie die Herausforderungen des Lebens bewältigen und das Wohlergehen verbessern, dabei bindet sie Strukturen ein.“

(DBSH 2023)

Quellenverzeichnis

AKS München – Arbeitskreis kritische Soziale Arbeit München (2017): Wir sind Sozialarbeiter*innen und keine Abschiebehelfer*innen! Positionspapier und Unterschriftensammlung. URL: <http://www.aks-muenchen.de/2017/04/wir-sind-sozialarbeiterinnen-und-keine-abschiebehelferinnen-positionspapier-und-unterschriftensammlung/> [22.06.2023].

Allex, A. (2009): Kein Mensch ist „asozial“. In: Allex, A.; Kalkan, D. (Hrsg.): *ausgesteuert-ausgegrenzt...angeblich asozial*. AG SPAK. Neu-Ulm. (S.287-298).

Amesberger, H.; Halbmayr, B.; Rajal, E. (2020): *Stigma Asozial. Geschlechtsspezifische Zuschreibungen, behördliche Routinen und Orte der Verfolgung im Nationalsozialismus*. Mandelbaum Verlag. Wien.

Aner, K.; Scherr, A. (2020): Soziale Arbeit – eine Menschenrechtsprofession? In: *Sozial Extra*. H. 6. (S.326-327).

Ayaß, W. (2009): Bettler und soziale Außenseiter im Nationalsozialismus. In: Allex, A.; Kalkan, D. (Hrsg.): *ausgesteuert-ausgegrenzt...angeblich asozial*. AG SPAK. Neu-Ulm. (S.21-36).

BLPB (Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung) (2022): *Jugendwerkhof*. URL: <https://www.politische-bildung-brandenburg.de/lexikon/jugendwerkhof>. [12.06.2023].

Büüsker, A. (2015): „Asoziale“ im Nationalsozialismus. Die letzten vergessenen Opfer. URL: <https://www.deutschlandfunk.de/asioziale-im-nationalsozialismus-die-letzten-vergessenen-100.html> [12.03.2023].

Caritas Deutschland (2023): *Geschichte der Caritas in Deutschland*. URL: <https://www.caritas.de/die-caritas/wir-ueber-uns/verbandsgeschichte/125-jahre-caritas/organisation/geschichte-der-caritas-in-deutschland>. [12.06.2023].

DBSH (2023): *Definition der Sozialen Arbeit*. URL: <https://www.dbsh.de/profession/definition-der-sozialen-arbeit.html> [12.06.2023].

Deutscher Bundestag (2007): *Zur Situation ehemaliger Heimkinder in den alten Bundesländern von 1945 bis in die 70er Jahre. Rechtliche Rahmenbedingungen hinsichtlich elterlicher Sorge, Fürsorge-erziehung und Heimeinweisung*. Wissenschaftliche Dienste.

Deutscher Bundestag (2016): „Asoziale“ im Nationalsozialismus. Wissenschaftliche Dienste.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2023): Der Deutsche Verein im Nationalsozialismus. URL: <https://www.deutscher-verein.de/de/wir-ueber-uns-140-jahre-deutscher-vereins-geschichte-nationalsozialismus-3721.html> [14.06.2023].

DRK (Deutsches Rotes Kreuz) (2023): Im Klammergriff der Diktatur. URL: <https://www.drk.de/das-drk/geschichte/das-drk-von-den-anfaengen-bis-heute/1930/1933/> [12.06.2023].

Engelbracht, G. (2018): „Denn bin ich unter das Jugendamt gekommen.“ Bremer Jugendfürsorge und Heimerziehung 1933-1945. Edition Falkenberg. Bremen.

Evers, L. (2005): „Asoziale“ NS-Verfolgte in der deutschen Wiedergutmachung. In: Sedlacek, D.; Thomas, L.; Puvogel, U.; Tomkowiak, I. (Hrsg.): „minderwertig“ und „asozial“. Stationen der Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter. Chronos Verlag. Zürich. (S.179-184).

Guse, M. (2004): „Wir hatten noch gar nicht angefangen zu leben“. Eine Ausstellung zu den Jugendkonzentrationslagern Moringen und Uckermark 1940-1945. 5. Auflage. Moringen/Liebenau.

Hering, S.; Münchmeier, R. (2014): Geschichte der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. 5., überarbeitete Auflage. Beltz Juventa. Weinheim u. Basel.

Hering, S.; Münchmeier, R. (Hrsg.)(2015): Geschichte der Sozialen Arbeit – Quellentexte. Beltz Juventa. Weinheim u. Basel.

Huhle, R. (2008): Kurze Geschichte der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. URL: <https://www.bpb.de/themen/recht-justiz/dossier-menschenrechte/38643/kurze-geschichte-der-allgemeinen-erklaerung-der-menschenrechte/> [10.06.2023].

Initiative für einen Gedenkort ehemaliges KZ Uckermark e.V. (2023): Gedenkort Konzentrationslager Uckermark. Biografien / Portraits von Inhaftierten des KZ Uckermark. URL: <https://gedenkort-kz-uckermark.de/biografien/> [18.03.2023].

Kaminsky, U. (2023): Diakonie in der NS-Zeit. URL: <https://www.diakonie.de/ns-zeit> [12.06.2023].

Klarenbach, V.; Reichmann, K.; Höfinghoff, S. (1998): „Wir durften ja nicht sprechen. Sobald man Kontakt suchte mit irgendjemandem, hagelte es Strafen.“ Das ehemalige Konzentrationslager für Mädchen und junge Frauen und spätere Vernichtungslager Uckermark. Berlin.

Kolata, J. (2023): NS-Akteure in Tübingen. Kurzbiografie Robert Ritter. URL: <https://www.ns-akteure-in-tuebingen.de/biografien/bildung-forschung/robert-ritter> [14.06.2023].

Kompisch, K. (2008): Täterinnen. Frauen im Nationalsozialismus. Böhlau Verlag. Köln/Weimar/Wien.

Kuhlmann, C. (1989): Erbkrank oder erziehbar? Jugendhilfe als Vorsorge und Aussonderung in der Fürsorgeerziehung in Westfalen von 1933-1945. Juventa Verlag. Weinheim und München.

Kuhlmann, C. (2013): Geschichte Sozialer Arbeit I. Studienbuch. Wochenschau Verlag. Schwalbach.

Kuhlmann, C. (Hrsg.) (2008): Geschichte Sozialer Arbeit II. Textbuch. Wochenschau Verlag. Schwalbach.

KZ Gedenkstätte Neuengamme (2023): Die Praxis der Entschädigung – Erfahrungen in der SBZ/DDR. URL: http://www.neuengamme-ausstellungen.info/content/documents/thm/ha8_1_3_thm_2266.pdf [10.06.2023].

KZ-Gedenkstätte Neuengamme (2016): Der Prozess zum „Jugendschutzlager“ Uckermark. URL: https://media.offenes-archiv.de/Rathausausstellung_2017_Curio_23.pdf [20.03.2023]

Lange, S. (2015): Meuten, Swings & Edelweisspiraten. Jugendkultur und Opposition im Nationalsozialismus. Ventil Verlag. Mainz.

Lehnert, E. (2000): Pflegeamtsfürsorgerinnen und die Betreuung „gefährdeter“ Frauen und Mädchen. In: Limbächer, K.; Merten, M.; Pfefferle, B. (Hrsg.): Das Mädchenkonzentrationslager Uckermark. Beiträge zur Geschichte und Gegenwart. (S.44-62).

Loose, I. (2023): Aktion T4 Die »Euthanasie«-Verbrechen im Nationalsozialismus 1933 bis 1945. URL: <https://gedenkort-t4.eu/wissen/aktion-t4> [12.06.2023].

mdr (2022): 25. März 1939: Eintritt in die Hitlerjugend wird Pflicht. Die Hitlerjugend - Nachwuchsorganisation der NSDAP. URL: <https://www.mdr.de/geschichte/ns-zeit/politik-gesellschaft/gesetz-hitlerjugend-hj-nationalsozialismus-100.html> [12.06.2023].

Merten, M.; Limbächer, K. (2000): Geschichte des Jugendschutzlagers Uckermark. In: Limbächer, K.; Merten, M.; Pfefferle, B. (Hrsg.): Das Mädchenkonzentrationslager Uckermark. Beiträge zur Geschichte und Gegenwart. (S.16-43).

Mitrovic, E. (1996): Fürsorgerinnen im Nationalsozialismus: Hilfe zur Aussonderung. In: Ebbinghaus, A. (Hrsg.): Opfer und Täterinnen. Frauenbiografien des Nationalsozialismus. Fischer Taschenbuch Verlag. Frankfurt am Main. (S.25-58).

Schikorra, C. (2000): Von der Fürsorgeerziehung ins KZ – Hinweise aus Akten des Wanderhofs Bischofsried. In: Limbächer, K.; Merten, M.; Pfefferle, B. (Hrsg.): Das Mädchenkonzentrationslager Uckermark. Beiträge zur Geschichte und Gegenwart. (S.63-75).

Schikorra, C. (2009): „Herumtreiberei“ und „liederlicher Lebenswandel“. Frauen im Zugriff von Fürsorge und Polizei im NS-Staat. In: Allex, A.; Kalkan, D. (Hrsg.): ausgesteuert-ausgegrenzt...angeblich asozial. AG SPAK. Neu-Ulm. (S.55-61).

Schneider, G.; Toyka-Seid, C. (2023): Das junge Politik Lexikon. Partisan. URL: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/das-junge-politik-lexikon/320915/partisan/> [14.06.2023].

Schwarze, G. (2009): Es war wie eine Hexenjagd... Die vergessene Verfolgung ganz normaler Frauen im Zweiten Weltkrieg. Ardey-Verlag. Münster.

Sieradzka, M. (2021): Vergessene Opfer aus Polen: Nazis raubten ihnen Identität und Kindheit. URL: <https://www.mdr.de/geschichte/ns-zeit/zweiter-weltkrieg/nachkriegszeit/vergessene-opfer-ge-raubte-polnische-kinder-kinderraub-germanisierung-100.html> [12.06.2023].

SPD Fraktion im Bundestag (2020): NS-Opfer: Anerkennung für so genannte "Asoziale" und "Berufsverbrecher". URL: <https://www.spdfraktion.de/themen/ns-opfer-erkennung-so-genannte-asoziale-berufsverbrecher> [12.06.2023].

Staub-Bernasconi, S. (2008): Menschenrechte in ihrer Relevanz für die Soziale Arbeit als Theorie und Praxis. Oder: Was haben Menschenrechte überhaupt in der Sozialen Arbeit zu suchen? In: Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich. H. 107. S. 9-32.

Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas (2023): Nicht mit uns! Verfolgung von Jugendlichen im Nationalsozialismus. Irmtraud. URL: <https://www.stiftungdenkmal.de/verfolgung-von-jugendlichen-im-ns> (verfolgung-von-jugendlichen-im-ns.de) [10.04.2023].

Toppe, S. (2022): Mitläuferinnen, Nutznießerinnen und Täterinnen – die Beteiligung von Fürsorgerinnen im Nationalsozialismus. URL: <https://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/themen/mitlae-uferinnen-nutzniesserinnen-und-taeterinnen> [18.03.2023].

United Nations (2023): Universal Declaration of Human Rights - German (Deutsch). URL: <https://www.ohchr.org/en/human-rights/universal-declaration/translations/german-deutsch?LangID=ger> [12.06.2023].

VWI - Wiener Wiesenthal Institut für Holocaust-Studien (2021): Materialien zum Nationalsozialismus. Vermögenszug, Rückstellung und Entschädigung in Österreich. URL: <http://ns-quellen.at/index.php> [22.06.23].

Westenrieder, N. (1990): Helfen und Vernichten. Volkspflege im Dritten Reich [Film]. Hessischer Rundfunk.